Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2553**

15. Wahlperiode 20. 02. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) erfährt die Europäische Agrarpolitik ab dem Jahr 2005 eine umfassende Neuausrichtung. Viele der bisherigen Direktzahlungen sollen von der tatsächlichen Produktion entkoppelt und als einheitliche Betriebsprämie gewährt werden. Den Mitgliedstaaten werden hierbei verschiedene Optionen eröffnet. Zur Ausgestaltung der Entkopplung sowie zur Umsetzung und Durchführung der weiteren Vorgaben der o. a. Verordnung sind daher insbesondere nachfolgende Regelungen erforderlich:

– Gesetz zur Durchführung einer einheitlichen Betriebsprämienregelung, das eine regionale Durchführung auf Basis eines Kombinationsmodells mit betriebsindividuellen und flächenbezogenen Referenzbeträgen für die Zahlungsansprüche vorsieht, die im Zeitablauf zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen angepasst werden sollen.

– Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Direktzahlungen mit Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung, zur Verpflichtung des Betriebsinhabers, seine Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten sowie mit Regelungen zum Grünlandumbruchverbot.

– Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für landwirtschaftliche Stützungsregelungen.

– Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, um seinen Anwendungsbereich auf die EG-rechtlichen Neuerungen durch die einheitliche Betriebsprämienregelung und die anderweitigen Verpflichtungen für die Landwirte zu erstrecken.

– Gesetz zur Aufhebung des Modulationsgesetzes, da mit der Einführung der EU-weiten obligatorischen Modulation das Gesetz nicht mehr erforderlich ist und die fakultative nationale Modulation 2004 letztmalig durchgeführt wird.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Entkopplung muss nach EU-Recht bis spätestens zum 1. August 2004 verbindlich getroffen sein, damit die Durchführung in Deutschland in dieser Form ab dem 1. Januar 2005 erfolgen kann. Insoweit muss das vorliegende Gesetz spätestens bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft sein.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die EU-weit vorgesehene Einführung einer einheitlichen Betriebsprämie führt zu einer völligen Umstellung des bisherigen Prämiensystems, unabhängig davon, für welche Ausgestaltung der jeweilige Mitgliedstaat sich entscheidet. Umstellungen bei der Prämiengewährung erfordern erfahrungsgemäß einen höheren Verwaltungsaufwand als die Durchführung im Rahmen eines bestehenden Beihilfesystems. Sowohl in dem von der EG-Verordnung vorgesehenen Standardmodell als auch in dem für Deutschland vorgesehenen Kombinationsmodell sind von den durchführenden Behörden der Länder für die Betriebsinhaber jeweils individuelle Referenzbeträge festzusetzen. Dies wird zunächst einen erhöhten Personalaufwand erfordern, der sich aber nach Angaben der Länder derzeit ebenso wenig abschätzen lässt wie der Aufwand durch die Wahl des vorgesehenen Kombinationsmodells anstatt des Standardmodells der Betriebsprämienregelung. Neben diesen Kosten werden sich auch die sächlichen Verwaltungsausgaben, insbesondere im Hinblick auf neue Datenprogramme, erhöhen, deren Umfang nach Angaben der Länder derzeit nicht abschätzbar ist.

Für die Länder ergeben sich ferner zusätzliche, allerdings nach ihren Angaben derzeit nicht quantifizierbare Belastungen durch die notwendige systematische Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen vor Ort. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Finanzkontrollvorschriften der Europäischen Union. Ihre Beachtung ist notwendig, um finanzielle Berichtigungen (sog. Anlastungen) der Europäischen Union zu Lasten der nationalen öffentlichen Haushalte zu vermeiden. Eine derartige systematische Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des geltenden Rechts und der Dokumentation des Kontrollergebnisses ist bislang durch Fachbehörden in der geforderten Art und Weise nicht erfolgt.

Weitere, allerdings nach ihren Angaben ebenfalls zurzeit nicht quantifizierbare Kosten für die Länder ergeben sich aus der Verpflichtung, die Kontrollergebnisse zu speichern und an die für die Bewilligung von Direktzahlungen zuständigen Dienststellen zu übermitteln. Diese Kosten entstehen insbesondere durch den Aufbau eines leistungsfähigen EDV-Systems.

Nach Angaben der Länder derzeit nicht quantifizierbare Kosten folgen schließlich aus der Verpflichtung, die neu geschaffenen Vorgaben für die Erhaltung

von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand umzusetzen, zu kontrollieren und Verstöße zu sanktionieren.

Die Kosten für die Länder sind zurzeit nicht quantifizierbar, weil die konkrete Umsetzung dieser Regelung noch nicht abschließend festgelegt ist. Für die Gemeinden ergeben sich mit Ausnahme der kreisfreien Städte keine zusätzlichen Kosten. Für die Landkreise sowie für die kreisfreien Städte ergeben sich, soweit sie nach Landesrecht zur Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen zuständig sind, aus den oben genannten Gründen auch nach Aussage der kommunalen Spitzenverbände zurzeit nicht quantifizierbare Kosten.

Für den Bund ergeben sich zusätzliche Kosten als Folge des erhöhten Aufwands für die Koordinierung der Umsetzung und der Vertretung der deutschen Belange auf EU-Ebene. Nach vorläufiger Einschätzung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) ist mit einem zusätzlichen Personalbedarf zu rechnen. Darüber wird im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2005 zu entscheiden sein.

Für Bund und Länder ergeben sich außerdem Kosten durch die Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Durchführung und Kontrolle von Stützungsregelungen der gemeinsamen Agrarpolitik zum Zwecke der Durchführung eines automatisierten Abgleichs, die allerdings derzeit noch nicht exakt quantifizierbar sind. Die hierfür anfallenden Kosten sollen ähnlich wie die Kostenaufteilung beim Datenabgleich im Bereich der Rinderprämien nach einem noch festzulegenden Schlüssel auf die Länder und den Bund aufgeteilt werden. Sie dürften in Abhängigkeit vom Speicher- und Programmierumfang kaum wesentlich höher liegen als im Bereich der Rinderprämien. Eine exakte Kostenschätzung ist jedoch erst nach Vorlage eines Pflichtenheftes als Grundlage der zu treffenden Bund-Länder-Vereinbarung möglich.

E. Sonstige Kosten

Für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ergeben sich zurzeit nicht quantifizierbare zusätzliche Kosten aus den Verpflichtungen zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Für die übrigen Wirtschaftsbeteiligten ergeben sich keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehene vollständige Entkopplung der Direktzahlungen hat zur Folge, dass die Landwirte ihre betrieblichen Entscheidungen stärker an den Marktbedingungen ausrichten. Dies wird Anpassungen der Produktionsstruktur und damit auch gewisse Markteffekte und damit Auswirkungen auf Einzelpreise haben, deren Ausmaß sich aber, insbesondere wegen der engen EU- und internationalen Marktverflechtungen, nicht abschätzen lässt. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau insgesamt sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 23.Februar 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der
Gemeinsamen Agrarpolitik

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 30. Januar 2004 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiendurchführungsgesetz – BetrPrämDurchfG)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Vorschriften über die Einführung einer einheitlichen Betriebsprämienregelung nach Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Vorschriften und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Dieses Gesetz ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen.

§ 2
Regionale Anwendung der einheitlichen Betriebsprämie

Die einheitliche Betriebsprämie nach Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird entsprechend Artikel 58 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ab dem 1. Januar 2005 auf regionaler Ebene nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften gewährt.

§ 3
Regionen und Aufteilung der Obergrenze

(1) Region im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften ist das Land. Abweichend von Satz 1 bilden die Länder Brandenburg und Berlin eine Region.

(2) Die nationale Obergrenze nach Artikel 41 in Verbindung mit Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, mit Wirkung für das Jahr 2005 angepasst nach Artikel 145 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (nationale Obergrenze), wird auf die einzelnen Regionen nach dem in Anlage 1 vorgesehenen Schlüssel als Grundlage für die Berechnung des Referenzbetrages nach § 4 aufgeteilt (regionale Obergrenzen).

(3) Der Betrag, um den die nationale Obergrenze nach Maßgabe des Artikels 145 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit Wirkung für das Jahr 2006 erhöht wird, wird im Verhältnis des Anteils der jeweiligen Region an der Summe der Beträge nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auf die einzelnen Regionen als Grundlage für die Berechnung des zusätzlichen betriebsindividuellen Betrages nach § 4 Abs. 4 aufgeteilt. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden die Aufteilung nach Satz 1 durchzuführen.

§ 4
Bestimmung des Referenzbetrages der einheitlichen Betriebsprämie

(1) Der Referenzbetrag der einheitlichen Betriebsprämie wird für jeden Betriebsinhaber in Anwendung des Artikels 59 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aus einem betriebsindividuellen Betrag und einem flächenbezogenen Betrag festgesetzt.

(2) Der betriebsindividuelle Betrag wird für das Jahr 2005 nach Maßgabe des Titels III Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für folgende im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführte Direktzahlungen berechnet:

1. Rindfleisch mit den Direktzahlungen:
   a) Sonderprämie für männliche Rinder,
   b) Mutterkuhprämie einschließlich der Zahlungen für Färsen,
   c) Schlachtprämie für Kälber sowie
   d) Extensivierungsprämie in Höhe von 50 vom Hundert des sich nach Anhang VII Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergebenden Betrages,
2. Schaf- und Ziegenfleisch,
3. Trockenfutter und
4. Kartoffelstärke in Höhe von 25 vom Hundert des sich nach Anhang VII Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergebenden Betrages.

Zu dem betriebsindividuellen Betrag nach Satz 1 ist in Anwendung des Artikels 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 der Betrag, der aus der Summe der Beträge der Milchprämie nach Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Milchprämie) und der Ergänzungszahlung nach Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Milch-Ergänzungszahlung) für jeden Betriebsinhaber gebildet wird, hinzuzurechnen.

(3) Der flächenbezogene Betrag wird für das Jahr 2005 berechnet, indem

1. die Summe der betriebsindividuellen Beträge nach Absatz 2 für jede Region von der jeweiligen regionalen Obergrenze nach § 3 Abs. 2 abgezogen wird,

2. der nach dem Abzug nach Nummer 1 verbleibende Teil der regionalen Obergrenze nach Artikel 59 Abs. 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 auf die dort genannten Flächen je Hektar aufgeteilt wird, wobei in jeder Region für den flächenbezogenen Betrag je Hektar beihilfefähige Fläche, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurde, das in der Anlage 2 vorgesehene Wertverhältnis zu dem flächenbezogenen Betrag je Hektar für die sonstigen beihilfefähigen Flächen gebildet wird.

Die Länder können abweichend von Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 das dort bestimmte Wertverhältnis zugunsten des Dauergrünlandes ändern, indem der Wert für das Dauergrünland um bis zu 0,15 erhöht wird. Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 können die Länder von der Befugnis nach Satz 2 nur Gebrauch machen, wenn in jedem Land die selbe Erhöhung des Wertes für Dauergrünland vorgenommen wird.

(4) Mit Wirkung für das Jahr 2006 wird im Rahmen des nach § 3 Abs. 3 auf die jeweilige Region aufgeteilten zusätzlichen Betrages der nationalen Obergrenze ein zusätzlicher betriebsindividueller Betrag, der aus der Summe von 50,15328 vom Hundert der Milchprämie und von 49,99756 vom Hundert der Milch-Ergänzungszahlung gebildet wird, festgesetzt.

(5) Hat ein Betriebsinhaber beihilfefähige Flächen im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in mehreren Regionen, so werden ihm für jede Region gesonderte Referenzbeträge, einschließlich der jeweiligen zusätzlichen betriebsindividuellen Beträge, unter Anrechnung auf die jeweilige regionale Obergrenze festgesetzt. Der betriebsindividuelle Betrag nach Absatz 2, einschließlich des zusätzlichen betriebsindividuellen Betrages nach Absatz 4, wird dabei nach Maßgabe der Anteile seiner beihilfefähigen Flächen in den jeweiligen Regionen an seiner gesamten beihilfefähigen Fläche zugeteilt; für den flächenbezogenen Betrag gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Eine Änderung in der Festsetzung eines Referenzbetrages, einschließlich eines zusätzlichen betriebsindividuellen Betrages, erfolgt ausschließlich zugunsten oder zulasten der nationalen Reserve und wird bei den Berechnungen nach den Absätzen 2 bis 5 nicht berücksichtigt.

§ 5
Nationale Reserve und Härtefälle

(1) Zur Bildung der nationalen Reserve im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist

1. für das Jahr 2005 jeder Referenzbetrag und
2. für das Jahr 2006 der zusätzliche betriebsindividuelle Betrag nach § 4 Abs. 4

jeweils um 1,5 vom Hundert zu kürzen.

(2) Aufgabe der nationalen Reserve ist es, Referenzbeträge für Betriebsinhaber in den nach oder im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehenen Fällen, einschließlich des in § 4 Abs. 6 vorgesehenen Falles, festsetzen zu können.

§ 6
Anpassung der Zahlungsansprüche

Jeder Zahlungsanspruch eines Betriebsinhabers in einer Region für das Jahr 2006 (Startwert) ist bis einschließlich des Jahres 2012 (Anpassungsjahre) nach dem in Anlage 3 bestimmten Berechungsverfahren zu einem für jede Region einheitlichen Zahlungsanspruch (regionaler Zielwert) anzugleichen. Der regionale Zielwert ergibt sich aus der Summe der Werte aller Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2005, erhöht um die Summe der zusätzlichen Werte der Zahlungsansprüche, die sich aus der Berechnung nach § 4 Abs. 4 ergeben, geteilt durch die Summe der Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2005 einschließlich der zusätzlichen Zahlungsansprüche ab dem Jahr 2006, die sich aus der Berechnung nach § 4 Abs. 4 ergeben. In die Berechnung des Zielwertes nach Satz 2 werden die Zahlungsansprüche oder Wertanteile von Zahlungsansprüchen, die auf der Festsetzung von Referenzbeträgen nach § 4 Abs. 6 beruhen, nicht einbezogen. Der jeweilige Zielwert einer Region wird von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger[1] bekannt gemacht.

§ 7
Verarbeitung und Nutzung von Daten

Die für die Durchführung der im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten Stützungsregelungen jeweils zuständigen Behörden übermitteln die von ihnen jeweils zum Zwecke der Gewährung der im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten Stützungsregelungen erhobenen Daten den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit die Daten erforderlich sind, um den Referenzbetrag, einschließlich des zusätzlichen betriebsindividuellen Betrages, nach § 4 zu ermitteln. Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen die übermittelten Daten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu dem in Satz 1 genannten Zweck verarbeiten und nutzen.

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2)

Aufteilung der nationalen Obergrenze auf die Regionen

Region	Anteil in % an der nationalen Obergrenze
Baden-Württemberg	7,6415
Bayern	19,5759
Brandenburg und Berlin	7,2890
Bremen	0,0378
Hamburg	0,0582
Hessen	4,1383
Mecklenburg-Vorpommern	8,1426
Niedersachsen	15,3620
Nordrhein-Westfalen	9,2753
Rheinland-Pfalz	3,2023
Saarland	0,3723
Sachsen	5,8358
Sachsen-Anhalt	7,4846
Schleswig-Holstein	6,4982
Thüringen	5,0862

[1] Amtlicher Hinweis: http://www.ebundesanzeiger.de/

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 3 Nr. 2)

Verhältnis des Wertes des flächenbezogenen Betrages je Hektar förderfähige Fläche, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurde, bezogen auf den Wert des flächenbezogenen Betrages je Hektar für die sonstigen förderfähigen Flächen

Region	Wertverhältnis	
	sonstige förderfähige Flächen	Dauergrünland
Baden-Württemberg	1	0,178
Bayern	1	0,297
Brandenburg und Berlin	1	0,254
Bremen	1	0,160
Hamburg	1	0,153
Hessen	1	0,145
Mecklenburg-Vorpommern	1	0,194
Niedersachsen	1	0,393
Nordrhein-Westfalen	1	0,392
Rheinland-Pfalz	1	0,175
Saarland	1	0,192
Sachsen	1	0,209
Sachsen-Anhalt	1	0,158
Schleswig-Holstein	1	0,264
Thüringen	1	0,180

Anlage 3
(zu § 6 Satz 1)

Berechnungsverfahren zur Bestimmung des Wertes der Zahlungsansprüche im Zeitablauf

Berechnungsformel: $Y_t = Z + [x_t \cdot (S – Z)]$

wobei:

Y_t: Wert eines Zahlungsanspruchs im jeweiligen Anpassungsjahr

S: Startwert (Wert des Zahlungsanspruchs im Jahr 2006)

Z: Zielwert (Wert des Zahlungsanspruchs ab dem Zieljahr)

x_t: Angleichungsfaktor für das jeweiligen Anpassungsjahr

Der Faktor x_t hat folgende Werte:

für das Jahr 2006: 1,0

für das Jahr 2007: 0,9

für das Jahr 2008: 0,8

für das Jahr 2009: 0,7

für das Jahr 2010: 0,5

für das Jahr 2011: 0,3

ab dem Jahr 2012: 0,0

Artikel 2

Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz – DirektZahlVerpflG)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, soweit die Rechtsakte

1. die Gewährung von Direktzahlungen
   a) an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften über den Umweltschutz, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, die Tiergesundheit und den Tierschutz (Grundanforderungen an die Betriebsführung) sowie
   b) an die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

   binden,
2. die Erhaltung von Dauergrünland in Betrieben, die Direktzahlungen beantragen, vorsehen und
3. die Kürzung oder den Ausschluss von Direktzahlungen im Fall der Nichterfüllung der Anforderungen im Sinne der Nummer 1 oder 2 vorsehen.

(2) Dieses Gesetz ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen.

§ 2
Grundanforderungen an die Betriebsführung, Instandhaltung von landwirtschaftlichen Flächen

(1) Ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen beantragt, hat für die Dauer des Bezugs der Direktzahlungen

1. seinen Betrieb nach den Grundanforderungen an die Betriebsführung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu führen,
2. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten, insbesondere hinsichtlich
   a) des Schutzes des Bodens vor Erosion,
   b) des Erhaltes der organischen Substanz im Boden und
   c) des Erhaltes der Bodenstruktur,

3. sein von ihm unbefristet oder befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 durch geeignete Maßnahmen so zu erhalten, dass eine landwirtschaftliche Nutzung auch künftig möglich ist, die Landschaft gepflegt und der ökologische Zustand nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen beantragt, darf für die Dauer des Bezugs der Direktzahlungen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Landschaftselemente und Terrassen nicht beseitigen.

(3) Wechselt für eine Fläche, die einer Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 oder Absatz 2 unterliegt, der Besitzer, so ist der vorherige Besitzer verpflichtet, seinen Rechtsnachfolger auf die Verpflichtungen hinzuweisen. Der neue Besitzer hat diese Verpflichtungen im selben Umfang wie der Vorbesitzer einzuhalten.

(4) Die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen

1. nach den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a dieses Gesetzes bezeichneten Vorschriften oder
2. im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b

zuständigen Behörden (Fachüberwachungsbehörden) können aus Gründen des Naturschutzes, der Pflanzengesundheit oder im Rahmen der Flurneuordnung Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 genehmigen.

(5) Ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen beantragt hat, ist von dem Einhalten der Verpflichtungen nach Absatz 1 oder 2 insoweit hinsichtlich einzelner landwirtschaftlicher Flächen befreit, als ihm das Einhalten der Verpflichtungen auf Grund einer behördlichen Anordnung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder eines behördlichen Planungsverfahrens nicht möglich ist.

§ 3
Erhaltung von Dauergrünland

(1) Ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen beantragt, darf eine landwirtschaftliche Fläche, die am 15. Mai 2003 Dauergrünland war, für die Dauer des Bezugs der Direktzahlungen nicht umbrechen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann dem Besitzer einer Fläche das Umbrechen einer Fläche im Sinne das Absatzes 1 genehmigt werden, wenn

1. dies aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes gerechtfertigt ist,
2. dies im Rahmen baulicher Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung erforderlich ist oder
3. die Fläche aus produktionstechnischen Gründen des jeweiligen Betriebes für andere Zwecke als Dauergrünland benötigt wird, soweit auf einer anderen geeigneten Fläche des Betriebes dafür eine neue Dauergrünlandfläche, die nicht geringer als 95 vom Hundert der umzubrechenden Fläche sein darf, angelegt wird.

Zuständig ist im Falle

1. des Satzes 1 Nr. 1 die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde,
2. des Satzes 1 Nr. 2 die Fachüberwachungsbehörde, die für die Durchführung oder Überwachung einer dort genannten baulichen Maßnahme zuständig ist,
3. des Satzes 1 Nr. 3 die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.

(3) Die Länder sind verpflichtet, das am 15. Mai 2003 bestehende Verhältnis zwischen Acker- und Dauergrünland zu wahren. Die Länder haben zu prüfen, ob dieses Verhältnis durch die Abnahme der landwirtschaftlichen Flächen als Folge von Verwaltungsverfahren oder behördlichen Planungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Flurneuordnung und des Umwelt- und Naturschutzes, zu Lasten des Dauergrünlandes verändert wird. Soweit dazu erforderlich, haben die Länder sicherzustellen, dass eine umgebrochene Dauergründlandfläche durch das Anlegen von Dauergrünland, auch auf Flächen eines anderen als des Besitzers der umgebrochenen Fläche, ersetzt wird. Das Nähere regeln die Länder.

(4) Absatz 1 gilt nicht für eine Fläche im Sinne das Absatzes 1, die aufgeforstet werden soll, sofern die Aufforstung umweltverträglich erfolgt; ausgenommen sind Anlagen von Weihnachtsbäumen und die Aufforstung mit schnell wachsenden Arten, die kurzfristig angebaut werden.

(5) § 2 Abs. 3 gilt hinsichtlich des Verbotes nach Absatz 1 entsprechend.

§ 4
Datenschutz

(1) Die für die Gewährung von Direktzahlungen oder sonstigen Stützungsregelungen zuständigen Behörden (Prämienbehörden) übermitteln den Fachüberwachungsbehörden bis zum 1. Juli eines Jahres Name und Anschrift der Betriebsinhaber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Prämienbehörde, die für das betreffende Jahr Direktzahlungen beantragt haben. Die Prämienbehörden übermitteln ferner Name und Anschrift sowie die im Antrag auf Direktzahlungen gemachten Angaben der Antragsteller, die von ihnen für die eigene Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen für die Direktzahlungen vor Ort ausgewählt worden sind.

(2) Die zuständigen Fachüberwachungsbehörden dürfen die nach Absatz 1 übermittelten Daten für die Auswahl von Betrieben, die einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden sollen, und für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle verwenden.

(3) Die zuständigen Fachüberwachungsbehörden dürfen bei ihnen vorhandene Daten von Betrieben, die keine Direktzahlungen beantragt haben, auch für die Auswahl von Betrieben, die einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden sollen, und für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle verwenden, soweit dies erforderlich ist, um bei diesen Betrieben die Einhaltung der Verpflichtungen nach den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a dieses Gesetzes bezeichneten Vorschriften zu überprüfen.

(4) Die zuständigen Fachüberwachungsbehörden übermitteln den Prämienbehörden

1. die Ergebnisse der von ihnen im Anwendungsbereich von § 1 durchgeführten Kontrollen zum Zweck

a) des Nachweises der Berechtigung der Direktzahlungen oder, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden, der Kürzung oder des Ausschlusses von Direktzahlungen nach verhältnismäßigen, objektiven und abgestuften Kriterien und

b) des Nachweises der Erfüllung der Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den mengenmäßigen Umfang der Kontrollen vor Ort,

2. im Falle des Absatzes 3 einen Bericht über die Kontrollen, die stattgefunden haben, um den mengenmäßigen Umfang zu dokumentieren.

Der Bericht nach Satz 1 Nr. 2 enthält keine personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten.

(5) Die Prämienbehörden übermitteln die ihnen nach Absatz 4 übermittelten Daten den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, soweit dies zur Erfüllung von durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Berichts- und Mitteilungspflichten erforderlich ist.

(6) Die Behörde, an welche die Daten übermittelt werden, darf diese nur für diese Zwecke verarbeiten und nutzen, für die sie übermittelt worden sind.

(7) Die Übermittlung der Daten kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen. § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 5
Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, um Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sachgerecht durchzuführen,

1. die näheren Einzelheiten der Grundanforderungen an die Betriebsführung im Rahmen des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

2. die näheren Einzelheiten der Anforderungen an die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Rahmen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

3. die näheren Einzelheiten der an die Erhaltung aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerlandes oder Dauergrünlandes zu stellenden Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Bearbeitung und Pflege der betroffenen Flächen,

4. die zur Landschaftspflege, zum Bodenschutz und zum Schutz von Lebensräumen von wildlebenden Tieren und Pflanzen erforderlichen Landschaftselemente und Terrassen im Sinne des § 2 Abs. 2 oder

5. die Maßnahmen, die im Rahmen der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Fall der Nichteinhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 ergriffen werden können, insbesondere die Voraussetzungen für eine ganz oder teilweise Versagung der Direktzahlungen,

6. ergänzend zu § 3 Abs. 1, soweit Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dies zulassen, einen zusätzlichen späteren Zeitpunkt als Voraussetzung für das Umbruchverbot

zu bestimmen. § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen gilt entsprechend.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Aufgaben der Prämienbehörden ihres Landes nach § 4 einer Prämienbehörde ihres Landes zu übertragen,

2. abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 einen anderen Zeitpunkt für die Behörden ihres Landes zu bestimmen.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 kann die Ermächtigung auf die Landeregierungen übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach Satz 1 oder Absatz 2 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Artikel 3

Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für landwirtschaftliche Stützungsregelungen (InVeKoS-Daten-Gesetz – InVeKoSDG)

§ 1
Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, soweit danach eine Verarbeitung oder Nutzung elektronisch gespeicherter Daten über landwirtschaftliche Betriebe oder Betriebsinhaber zum Zwecke der Durchführung und Kontrolle von Direktzahlungen und Stützungsregelungen (InVeKoS-Daten) erforderlich ist, die im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) durchgeführt werden oder mit diesem nach Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 kompatibel zu gestalten sind.

§ 2
Datenabgleich

(1) Zur Durchführung eines automatisierten Abgleichs übermitteln die für die Gewährung von Direktzahlungen und sonstigen Stützungsregelungen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder (Prämienbehörden) sowie die in § 4 Abs. 4 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes be-

zeichneten Fachüberwachungsbehörden die in Absatz 2 genannten Daten über landwirtschaftliche Betriebe und Betriebsinhaber anderen Prämienbehörden, soweit diese Daten erforderlich sind, um

1. eine Verwaltung und Kontrolle der Beihilfeanträge durchzuführen, insbesondere um Doppelförderungen zu verhindern,
2. ein System der Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen einzurichten oder
3. die Einhaltung der Verpflichtungen im Sinne der Artikel 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu überprüfen.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Buchführungsdaten nach der Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 der Kommission vom 25. Oktober 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 hinsichtlich Form und Inhalt der von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Kommission bereitzuhaltenden Buchführungsdaten (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens der Europäischen Gemeinschaften bereitzuhalten sind,
2. flächenbezogene Daten im Rahmen des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
3. Daten im Rahmen des Systems zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
4. Daten, die für die Erstellung eines einheitlichen Systems zur Erfassung von Betriebsinhabern, die einen Beihilfeantrag nach Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe f Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stellen, erforderlich sind,
5. betriebsbezogene Daten, die für die Durchführung und Kontrolle der Verpflichtungen im Sinne der Artikel 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erforderlich sind,
6. Daten, die zur Durchführung der Modulation nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Gewährung des zusätzlichen Beihilfebetrags nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erforderlich sind,
7. sonstige betriebsbezogene Daten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten erforderlich sind, um die Durchführung und Kontrolle der Direktzahlungen und sonstigen Stützungsregelungen zu gewährleisten.

(3) Die Prämienbehörden verarbeiten und nutzen die ihnen übermittelten Daten zur Durchführung des automatisierten Abgleichs.

(4) § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 3
Auskunft an den Betroffenen

§ 19 des Bundesdatenschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die für den Datenschutz zuständigen Kontrollbehörden der Länder treten, soweit der Auskunftsanspruch sich gegen Behörden der Länder richtet.

§ 4
Technische und Organisatorische Maßnahmen

Hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

§ 5
Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren oder technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung und -nutzung zu regeln hinsichtlich

1. der Errichtung eines einheitlichen Systems für die Identifizierung der Betriebsinhaber nach Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 327 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Durchführung des Flächendatenabgleichs im Zusammenhang mit dem Einsatz des geografischen Informationssystems nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
3. der Verwaltung und Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen des Systems zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen nach Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
4. des Informationssystems zwischen Fachüberwachungsbehörden und Prämienbehörden im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Verpflichtungen im Sinne der Artikel 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
5. der Durchführung der Modulation nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Gewährung des zusätzlichen Beihilfebetrages nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

um die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 sachgerecht durchzuführen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 erforderlich ist. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 1
   Gemeinsame Marktorganisationen
   und Direktzahlungen“.

   b) In Absatz 1 wird die Angabe „Anhang II“ durch die Angabe „Anhang I“ ersetzt.

   c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Direktzahlungen im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Direktzahlungen bezeichneten Vergünstigungen im Rahmen von Einkommensstützungsregelungen, ausgenommen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.“

   d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Union“ ersetzt.

   bb) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. Bundesgesetze zur Durchführung von in den Nummern 1 bis 3 genannten Regelungen, soweit die Bundesgesetze jeweils auf diese Vorschrift Bezug nehmen, sowie auf Grund solcher Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

   „§ 4
   Ein- und Ausfuhr

   Soweit sich aus unmittelbar geltenden Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes

   1. über die Einfuhr für das Verbringen von Marktordnungswaren aus Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft (Artikel 3 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992, ABl. EG Nr. L 302 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung) gehören, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, sobald die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden oder wenn einer der Tatbestände der Artikel 202 Abs. 1, Artikel 203 Abs. 1, Artikel 204 Abs. 1 oder Artikel 205 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erfüllt wird; dies gilt auch dann, wenn die Ware nicht einfuhrabgabenpflichtig ist;

   2. über die Ausfuhr

      a) für das Verbringen von Marktordnungswaren, die Gemeinschaftswaren sind, aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören,

      b) für die Überführung von Marktordnungswaren, die Gemeinschaftswaren sind, in ein Zollverfahren unter zollamtlicher Überwachung,

      c) für die Lieferung von Marktordnungswaren, soweit sie in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Ausfuhr gleichgestellt ist.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Die Begriffsbestimmung „Abschöpfungen“ sowie die sie betreffenden Zeilen werden gestrichen.

   b) In den die Begriffsbestimmungen „Ausfuhrabgaben“ und „Ausfuhrerstattungen“ betreffenden Zeilen wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von

   1. Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren, soweit diese Regelungen nicht unter Nummer 2 fallen, bei

      a) Ausfuhrerstattungen,

      b) Produktionserstattungen,

      c) Übergangsvergütungen,

      d) Denaturierungsprämien,

      e) Nichtvermarktungsprämien,

      f) Erzeuger- und Käuferprämien,

      g) flächenbezogenen oder produktbezogenen Beihilfen,

      h) Vergütungen für frühe Aufnahme von Marktordnungswaren,

      i) Vergütungen im Zusammenhang mit der Destillation,

      j) Vergütungen an Erzeugerorganisationen zum Ausgleich von Kosten für die Entnahme von Marktordnungswaren aus dem Handel,

      k) Vergütungen zum Ausgleich von Lagerkosten,

      l) Beihilfen für private Lagerhaltung,

      m) Beihilfen zur Erleichterung des Absatzes,

n) Beihilfen für die Herstellung von Marktordnungswaren, die für bestimmte Zwecke verwendet werden,

o) Einfuhrsubventionen zum Zwecke des Preisausgleichs,

p) Erstattungen und Subventionen im innergemeinschaftlichen Handel,

q) Beträgen, die zum Zwecke des Währungsausgleichs bei der Einfuhr oder Ausfuhr oder im innergemeinschaftlichen Handel gewährt werden,

r) Vergütungen für die Aufgabe der Produktion und

s) sonstigen Vergünstigungen zu Marktordnungszwecken,

2. Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bei Direktzahlungen

erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren sowie über die Voraussetzungen und die Höhe dieser Vergünstigungen, soweit sie nach den Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind."

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 9" durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i" ersetzt.

c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Ermächtigung nach Absatz 1 auf Grund des Satzes 1 auf die Landesregierungen übertragen worden ist, können diese in ihren Rechtsverordnungen auch Vorschriften auf Grund der §§ 15 und 16 erlassen."

6. In § 7 Abs. 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2" durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

aa) nach dem Wort „Marktordnungswaren" die Wörter „oder Direktzahlungen",

bb) nach dem Wort „Referenzmengen" die Wörter „oder -beträgen",

cc) nach dem Wort „Höchstmengen" die Wörter „oder -beträgen sowie nationaler Reserven" und

dd) nach dem Wort „Marktordnungsmaßnahmen" die Wörter „oder von Direktzahlungen"

eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend."

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Mengen" die Wörter „oder Beträge" eingefügt.

8. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend."

9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren oder Direktzahlungen erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei anderweitigen Verpflichtungen, die bei Vergünstigungen nach § 6 einzuhalten sind, und, soweit sie nach den Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind, über die Voraussetzungen, den Umfang, den Inhalt und die Dauer von anderweitigen Verpflichtungen sowie über die Kürzung oder den Ausschluss von Vergünstigungen nach § 6 bei Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen. § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung der Bestimmungen über die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen hinsichtlich Marktordnungswaren oder Direktzahlungen erforderlich ist,

1. zu bestimmen, dass begünstigende Bescheide in den Fällen des § 6, soweit und solange der Sachverhalt nicht abschließend geprüft ist, allgemein oder im Einzelfall nur unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen werden, und

2. die näheren Einzelheiten des Verfahrens unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung für Steuern im Sinne des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung zu regeln.

§ 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend."

10. In § 11 werden

a) nach dem Wort „trägt" die Wörter „, soweit nicht Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 etwas anderes vorsehen," und

b) nach den Wörtern „Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung" die Wörter „oder der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen nach § 9a"

eingefügt.

11. In § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2" durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

12. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Marktordnungswaren" die Wörter „oder Direktzahlungen" eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend."

13. In § 14 Satz 1 werden nach dem Wort „Vergünstigungen“ die Wörter „sowie auf Beträge, die wegen Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen zu erstatten sind,“ eingefügt.

14. In § 15 Satz 1 werden nach dem Wort „Marktordnungswaren“ die Wörter „oder Direktzahlungen“ eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „besitzt“ die Wörter „oder Eigentümer, Besitzer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen ist“ eingefügt.

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

    „(1a) Soweit die Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes durch Behörden der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgt, bestimmt sich die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach Landesrecht, soweit nicht Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 entgegenstehen. Soweit die Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes durch Behörden des Bundes erfolgt, bestimmt sich die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach den Absätzen 2 bis 5.“

    c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

    d) Dem Absatz 5 wird der Wortlaut des bisherigen Absatzes 6 angefügt.

    e) Absatz 6 wird aufgehoben.

16. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

17. In § 19 wird das Wort „Abschöpfungen,“ gestrichen.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Die Angabe „§ 1 Abs. 2“ wird jeweils durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

        bb) In Nummer 3 wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.

        cc) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

        dd) Nummer 5 wird aufgehoben.

    b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

19. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

20. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Nummer 1 wird gestrichen.

        bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

        „2. soweit nicht Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entgegenstehen und soweit dadurch nicht unangemessene Abgabenvorteile entstehen, für Waren, für die eine Ausfuhrabgabe vorgesehen ist, Befreiung von, Erlass oder Erstattung der Abgabe anzuordnen

        a) unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes; § 29 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes gilt sinngemäß,

        b) bei Waren, die in das Zolllagerverfahren oder in die aktive oder passive Veredelung übergeführt worden sind.“

22. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

    b) In Nummer 1 wird das Wort „Abschöpfungen,“ gestrichen.

23. § 28 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 werden

        aa) die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2“ und

        bb) die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“

    ersetzt.

    b) Nummer 2 wird aufgehoben.

    c) In Nummer 5 werden

        aa) die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ und

        bb) die Wörter „sich die Waren noch nicht im freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft befinden“ durch die Wörter „es sich um Nichtgemeinschaftswaren handelt“

    ersetzt.

24. In § 29 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

25. § 30 wird aufgehoben.

26. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

    „(1) Zuständig ist für die Durchführung von

    1. Regelungen über Abgaben im Sinne des § 12 und Rechtsverordnungen nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 die Bundesfinanzverwaltung,

    2. Rechtsverordnungen nach § 21 Nr. 4 die Marktordnungsstelle.

    (2) Als für die Durchführung zuständige Stelle kann in Rechtsverordnungen

    1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, e, f, i, k, m, n, o, p, q und s und Nr. 2, §§ 8, 9, 9a, 15, 16,

21 Nr. 3 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b die Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung,

2. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, g, h, j, l und r und § 29 die Marktordnungsstelle

bestimmt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Bestimmungen über die Zuständigkeit enthalten. Bei Regelungen nach Satz 1 bedürfen Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, d, e, f, g, h, j, m, n, r und s der Zustimmung des Bundesrates. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2" durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

27. In § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „zuständigen" gestrichen.

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Marktordnungswaren" die Wörter „oder Direktzahlungen" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „oder teilgenommen hat" die Wörter „oder Direktzahlungen beantragt hat, erhält oder erhalten hat" eingefügt.

29. In § 34 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Abschöpfungen," gestrichen.

30. In § 35 wird das Wort „, Abschöpfungen" gestrichen.

31. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Marktordnungswaren" die Wörter „oder Direktzahlungen" eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2" durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Marktordnungswaren" die Wörter „oder Direktzahlungen" eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1," die Angabe „§ 9a Abs. 1 Satz 1," und nach dem Komma am Ende das Wort „oder" eingefügt.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „oder" durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 5 wird aufgehoben.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Marktordnungswaren" die Wörter „oder der Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" eingefügt.

e) In Absatz 6 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 3 Nr. 1, 2, 4 und 5" durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 1, 2 und 4" ersetzt.

32. § 37 Abs. 5 wird aufgehoben.

33. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 und in Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Regelungen" die Wörter „im Sinne des § 1 Abs. 2" eingefügt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

34. In § 39 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2" die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

35. In § 40 Abs. 1 werden

a) nach den Wörtern „Anpassung der Gemeinsamen Marktorganisationen" die Wörter „nach Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" eingefügt und

b) jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2" durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3"

ersetzt.

36. Nach § 40 wird folgender Achter Abschnitt angefügt:

„Achter Abschnitt

§ 41
Rechtsverordnungen

(1) Soweit durch Änderungen dieses Gesetzes Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen des Bundes fortgefallen sind, können Vorschriften, die auf solche Ermächtigungen gestützt sind, durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, aufgehoben werden.

(2) Soweit durch Änderungen dieses Gesetzes oder Änderungen von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen der Länder fortgefallen sind, werden die Landesregierungen ermächtigt, Vorschriften, die auf solche Ermächtigungen gestützt sind, aufzuheben. § 6 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit die Länder zuständig sind für die Durchführung von Vorschriften über Kosten der Überwachungsmaßnahmen, die auf Grund des § 17 dieses Gesetzes erlassen worden sind, können sie diese durch Landesrecht ersetzen."

Artikel 5

Gesetz zur Aufhebung des Modulationsgesetzes

§ 1

Das Modulationsgesetz vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgehoben.

§ 2

Für Direktzahlungen, die für die Kalenderjahre 2003 und 2004 gewährt worden sind oder gewährt werden, ist das in Absatz 1 genannte Gesetz weiter anzuwenden.

Artikel 6

Änderung weiterer bundesrechtlicher Vorschriften

(1) In Artikel 2 § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäi-

schen Gemeinschaften vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2340), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt.

(2) In § 261 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt.

(3) In § 4 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über gemeinschaftliche Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2688) werden nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt.

(4) § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter vom 23. Juni 2003 (BGBl. I S. 951) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden
   a) nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt und
   b) die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt.

(5) In § 9 der Verordnung über die Einfuhr von Hanf aus Drittländern vom 14. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4044) werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt.

(6) In § 13a Satz 1 der Ausfuhrerstattungsverordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 766), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juli 2000 (BGBl. I S. 1235) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt.

(7) In § 3 der Verordnung zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern vom 14. Januar 1997 (BGBl. I S. 14) werden in Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und in Absatz 2 jeweils nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt.

(8) In § 11 der Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vom 9. Juli 1997 (BGBl. I S. 1687), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. September 2003 (BAnz. S. 22277) geändert worden ist, werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt.

(9) In § 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung über den Absatz von Butter aus öffentlicher oder privater Lagerhaltung zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen oder zur Ausfuhr, über die Gewährung von Beihilfen für die Verwendung von Milchfett durch bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1988 (BGBl. I S. 1023), die zuletzt durch Artikel 69 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, werden

1. die Angabe „Doppelbuchstabe aa“ gestrichen und
2. nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt.

(10) In § 18 der Verordnung über die Überwachung von Getreide aus Interventionsbeständen zur Ausfuhr oder zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1995 (BGBl. I S. 593), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1588) geändert worden ist, werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt.

(11) In § 11 der Verordnung zur Durchführung der Marktordnungsvorschriften über die Verwendung von Kasein und Kaseinat zur Herstellung von Käse und Erzeugnissen aus Käse vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2538), die zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt.

(12) In der Verordnung zur Durchführung der Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (BGBl. I S. 1010) werden in § 2 Abs. 2 und in § 5 im Satzteil vor Nummer 1 jeweils nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt.

(13) In § 2 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), die zuletzt durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. S. 1250) geändert worden ist, werden in den Nummern 1, 2 und 3 jeweils nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt.

Artikel 7
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 6 Abs. 4 bis 13 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) erfährt die Europäische Agrarpolitik ab dem Jahr 2005 eine umfassende Neuausrichtung

I.

Ein wesentlicher Eckpunkt der beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist die Neugestaltung des Systems der Direktzahlungen durch die Einführung einer einheitlichen Betriebsprämienregelung und die damit verbundene Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion. Bei der Umsetzung dieser Regelung haben die Mitgliedstaaten eine Reihe von Optionen. Diese betreffen insbesondere den Beginn, den fakultativen Ausschluss einiger Stützungsregelungen bzw. von Teilen aus der Regelung sowie die Ausgestaltung der Betriebsprämienregelung.

Es ist daher erforderlich, durch eine gesetzliche Regelung Festlegungen für die Umsetzung in Deutschland zu treffen.

Die EG-rechtlich bestehenden Möglichkeiten zur Entkopplung sollen in Deutschland in vollem Umfang und so früh wie möglich, d. h. ab 2005, genutzt werden. Dabei sind folgende Überlegungen maßgebend:

Durch die Einführung der Betriebsprämienregelung ist die Gewährung des ganz überwiegenden Teils der Direktzahlungen nicht mehr an die Verpflichtung zu einer bestimmten Produktion gekoppelt. Damit wird die Stützungswirkung vom Erzeugnis zum Erzeuger verlagert und die Einkommenseffizienz der Direktzahlungen verbessert.

Die Entscheidungsfreiheit der Landwirte wird erhöht, sie können sich besser an den Marktbedingungen orientieren und sich dadurch neue Einkommensmöglichkeiten eröffnen.

In einigen Bereichen, in denen die Produktion bisher sehr stark von den gekoppelten Direktzahlungen beeinflusst wird, ist insbesondere bei vollständiger Anwendung der Betriebsprämienregelung, ein gewisser Produktionsrückgang zu erwarten. In Bereichen mit sehr intensiver Produktion ist dadurch mit positiven Auswirkungen auf Umwelt und Natur zu rechnen.

Aus dem erwartbaren Produktionsrückgang können sich für die vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft Anpassungserfordernisse ergeben. Gleichzeitig ergibt sich daraus aber auch eine Marktentlastung mit positiven Preis- und Einkommenseffekten für die Landwirtschaft sowie einer Verringerung von ansonsten erforderlichen Marktstützungsmaßnahmen.

Bei der Ausgestaltung der Betriebsprämienregelung bestehen verschiedene Umsetzungsoptionen für die Mitgliedstaaten. Bei Anwendung des Standardmodells werden den Betriebsinhabern Zahlungsansprüche auf der Grundlage der gewährten Direktzahlungen in einem historischen Bezugszeitraum zugewiesen. Im Rahmen einer regionalen Umsetzung (Regionalmodell) können die Mitgliedstaaten aber auch entscheiden, den Betriebsinhabern einheitlich hohe Zahlungsansprüche je Hektar bewirtschafteter und begünstigungsfähiger Fläche zuzuweisen. Die Mitgliedstaaten können ferner dieses Modell mit Elementen des Standardmodells kombinieren (Kombinationsmodell) und zusätzlich die in einem Kombinationsmodell entstehenden unterschiedlich hohen Zahlungsansprüche im Zeitablauf zu einem regional einheitlich hohen Durchschnittswert angleichen.

Durch die Einführung der Betriebsprämienregelung sind die einbezogenen Direktzahlungen nicht mehr an eine bestimmte Produktion gebunden. Alle Betriebsinhaber unterliegen insoweit künftig von der Produktionsseite her den gleichen Markt- und Wettbewerbsbedingungen. Für alle Betriebsinhaber, die Direktzahlungen erhalten, gelten zudem einheitlich für alle landwirtschaftlichen genutzten Flächen die Vorschriften zur Einhaltung von Standards in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Nahrungsmittelsicherheit sowie zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Als Gegenleistung für öffentliche Finanzhilfen wird erwartet, dass die Landwirtschaft gesunde, rückstandsfreie Lebensmittel liefert, die Kulturlandschaft pflegt, umweltfreundlich und ressourcenschonend wirtschaftet und Tiere artgerecht hält. Die Direktzahlungen sind insoweit immer weniger ein Preisausgleich, sondern zunehmend eine allgemeine Einkommensstützung, die auch den vielfältigen Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft Rechnung trägt.

Dieser geänderten Zielsetzung der Direktzahlungen, den einheitlichen Anforderungen an ihre Gewährung und dem Ziel einheitlicher Wettbewerbsbedingungen tragen ein einheitlich hoher Zahlungsanspruch und damit eine einheitliche hektarbezogene Einkommensstützung angemessen Rechnung. Daher soll in Deutschland ein Regionalmodell zur Anwendung kommen.

Die Umsetzung der Entkopplung über ein reines System gleich hoher flächenbezogener Zahlungsansprüche bereits zu Beginn der Neuregelung würde jedoch zu einer abrupten Umverteilung von Prämienvolumen zwischen den Betriebsinhabern führen. Dies würde die Anpassungsfähigkeit vieler Betriebe mit teilweise erheblich über dem Durchschnitt liegenden Prämienzahlungen je Hektar bewirtschafteter Fläche überfordern und die Gefahr struktureller Brüche beinhalten.

Deswegen soll von der Option Gebrauch gemacht werden, die Betriebsprämienregelung über ein Kombinationsmodell umzusetzen, in dem bei der Festsetzung der Zahlungsansprüche bzw. der zugrunde liegenden Referenzbeträge für bestimmte Prämienanteile die Vorschriften des Standardmodells (d. h. Orientierung an den gewährten Zahlungen in einem Bezugszeitraum) zugrunde gelegt werden.

Um zu große Umverteilungen zu vermeiden, soll ebenso im Rahmen der Verteilung des Prämienvolumens auf die Regionen nur ein Teil der historisch bedingten Unterschiede zwi-

schen den Regionen (bezogen auf das durchschnittliche Prämienvolumen je Hektar) ausgeglichen werden, die bisher aufgrund unterschiedlicher Produktionsstrukturen und Referenzerträge bei den Ackerkulturen bestehen.

Bei Umsetzung eines Kombinationsmodells ergeben sich grundsätzlich für jeden Betrieb sehr unterschiedliche Werte je Einheit für die Zahlungsansprüche. Diese sollen dann schrittweise zu regional einheitlichen Werten je Zahlungsanspruch angeglichen werden.

Die Umsetzung der Betriebsprämienregelung in der vorgeschlagenen Form soll auch deswegen erfolgen, um von Beginn an eine möglichst gleich hohe Zahl von Zahlungsansprüchen und begünstigungsfähiger Fläche zu erreichen. Damit wird das Ziel verfolgt, ein möglichst ausgewogenes Verhältnis auf den Märkten für Zahlungsansprüche und landwirtschaftliche Flächen zu erreichen und abrupte Änderungen oder Brüche auf den Pacht- und Bodenmärkten zu vermeiden.

Schließlich soll die Umsetzung auch deswegen in dieser Ausgestaltung erfolgen, um die Zahl der Betriebe in besonderen Situationen bei Einführung der neuen Regelung möglichst gering zu halten. Diese Fälle wären im Standardmodell durch den Bezug auf historische Daten aufgrund des kontinuierlich verlaufenden strukturellen Anpassungsprozesses (Änderungen in der Produktionsstruktur, Flächentransfer, Betriebsaufgaben etc.) in größerem Umfang zu erwarten.

II.

Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sieht in ihren Artikeln 3 bis 5 vor, die volle Gewährung von Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen, landwirtschaftliche Erzeugung und landwirtschaftliche Tätigkeit zu knüpfen.

Diese Verpflichtung betrifft nach Artikel 4 die Einhaltung von Grundanforderungen an die Betriebsführung. In Anhang III der Verordnung ist eine Liste mit Vorschriften aus den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, Umwelt sowie Tierschutz mit entsprechenden Anforderungen enthalten.

Ferner werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, zum 1. Januar 2005 Vorschriften im Hinblick auf die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erlassen.

Zudem haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Flächen von Empfängern von Direktzahlungen, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurden, grundsätzlich als Dauergrünland erhalten bleiben. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zulässig. Auf diese Weise soll die Erhaltung von Dauergrünland wegen seiner positiven Umweltauswirkungen gefördert werden.

Werden die Anforderungen nicht erfüllt, so sollen die Direktzahlungen nach objektiven, verhältnismäßigen und abgestuften Kriterien teilweise oder ganz entzogen werden. Ziel dieser Vorschriften ist es, den Beitrag der landwirtschaftlichen Betriebe für die Erhaltung der Kulturlandschaft zu unterstreichen und die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern, indem deren Empfänger zur Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung und zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand verpflichtet sind.

Die Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen basiert auf zwei Elementen. Zum einen muss grundsätzlich jährlich bei mindestens 1 % der Empfänger von Direktzahlungen eine systematische Prüfung vor Ort erfolgen. Bei der Bildung dieser Stichprobe im Rahmen einer Risikoanalyse können Validierungsergebnisse, die aus der Teilnahme landwirtschaftlicher Betriebe am europäischen Umweltmanagementsystem EMAS auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 761/2001 resultieren, berücksichtigt werden. Zum anderen sind alle anderen Kenntnisse, welche die Fachüberwachungsbehörden bei weiteren Prüfungen feststellen zu berücksichtigen, wenn es sich um einen Empfänger von Direktzahlungen handelt. Zu diesem Zweck sind die Übermittlung von Daten durch die Prämienbehörden an die Fachüberwachungsbehörden und die entsprechenden Rückmeldungen notwendig.

Die Konkretisierung der sich aus den einschlägigen Vorschriften der genannten EG-Verordnung ergebenden Verpflichtungen durch ein Bundesgesetz ist notwendig, weil die Regelungen des EU-Rechts nicht hinreichend bestimmt sind, um unmittelbar daraus Vorschriften abzuleiten, die von den einzelnen Empfängern von Direktzahlungen einzuhalten sind.

III.

Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) einzurichten. Gemäß Artikel 18 dieser Verordnung umfasst das InVeKoS eine elektronische Datenbank, ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen, die Beihilfeanträge, ein integriertes Kontrollsystem sowie ein einheitliches System zur Erfassung jedes Betriebsinhabers, der einen Beihilfeantrag stellt. In die elektronische Datenbank sind gemäß Artikel 19 der o. g. Verordnung für jeden landwirtschaftlichen Betrieb die Daten aus den Beihilfeanträgen einzuspeichern. Sie ist gemäß dem 15. Erwägungsgrund der Verordnung erforderlich, um die erhobenen Daten bearbeiten und die Beihilfeanträge, insbesondere mittels eines Kontrollabgleichs, überprüfen zu können. Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder auf der Agrarministerkonferenz vom 24. bis 26. September 2003 dafür ausgesprochen, diesen Kontrollabgleich automatisiert durchzuführen und außerdem zu prüfen, ob dieser automatisierte Abgleich mittels der HIT-Rinderdatenbank mit Sitz in München, die vom Land Bayern eingerichtet und betrieben wird, erfolgen kann.

Die Durchführung des automatisierten Datenabgleichs soll – wie bisher – als Dienstleistung für die Bundesländer sowie zukünftig auch für den Bund (insbesondere Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Hauptzollamt (HZA) Hamburg-Jonas) bei solchen Funktionen im Rahmen des InVeKoS erfolgen, die auch unter Berücksichtigung von Kosten-/Nutzenaspekten effektiver automatisiert und mittels eines Rechners als dezentral wahrgenommen werden können.

Die Hauptfunktionen des automatisierten Datenabgleichs sollen insbesondere in

– der länderübergreifenden Vereinheitlichung,
– dem Datenaustausch zwischen den Länderstellen und den Bundesstellen,
– dem Datenaustausch zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten im Land,
– dem zentralen Datenabgleich und
– zentralen Auswertungsmöglichkeiten

bestehen.

Insbesondere geht es um die Umsetzung folgender – EU-rechtlich vorgegebener – Ziele:

- Betriebsstammdatenabgleich

  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 und Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sehen vor, dass die Mitgliedstaaten (ab 2003) ein einheitliches System für die Identifizierung derjenigen Betriebsinhaber einführen, die Beihilfeanträge im Rahmen des InVeKoS stellen. Mit dieser Betriebsstammdatenverwaltung soll nach dem Willen des EU-Gesetzgebers zum einen die Einreichung mehrerer Beihilfeanträge bei verschiedenen Zahlstellen eines Mitgliedstaats besser als bisher verhindert werden, zum anderen sollen hiermit wirksame Vorkehrungen dagegen getroffen werden, dass ein Betriebsinhaber nicht weitere Betriebe nur zu dem Zweck der Beihilfeerschleichung oder der Unterlaufung von Obergrenzen gründet.

- Flächendatenabgleich im Zusammenhang mit Implementierung Geografischer Informationssysteme (GIS)

  Die Implementierung von GIS zum 1. Januar 2005 stellt neue Anforderungen an den auch nach der Agrarreform notwendigen länderübergreifenden Flächenabgleich. Bund und Länder haben sich dafür ausgesprochen, diesen Flächenabgleich effizienter mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens vorzunehmen. Basis hierfür soll zunächst nur ein alphanumerischer Datenbestand mit Referenzflächen und beantragten Flächen sein. Optional sollte auch die Erfassung für Polygonen möglich sein.

- Verwaltung von Zahlungsansprüchen

  Bund und Länder sind dahingehend einig, dass der notwendige Abgleich der Daten bei einer künftig notwendigen Zuweisung und Verwaltung von Zahlungsansprüchen – insbesondere im Hinblick auf länderübergreifende Aspekte – zwischen den Prämienbehörden automatisiert durchgeführt werden sollte.

- Anderweitige Verpflichtungen (Cross Compliance) der Betriebsinhaber

  Die Umsetzung der Agrarreform macht den Aufbau eines Meldesystems zwischen Fachüberwachungsbehörden und Prämienbehörden notwendig, um bei Verstößen gegen anderweitige Verpflichtungen (Cross Compliance) die Beihilfen entsprechend kürzen zu können.

  Bund und Länder haben sich in diesem Zusammenhang dafür ausgesprochen, die Erfüllung dieser Aufgabe, die wegen der Fülle der einzuhaltenden Standards und zuständigen Fachüberwachungsbehörden sowie auch wegen länderübergreifender Aspekte ein sehr komplexes Informationssystem bedeutet, im Wege eines automatisierten Datenabgleichs sicherzustellen.

- Modulation

  Bund und Länder sind der Auffassung, dass auch die Durchführung der Modulation nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und des zusätzlichen Beihilfebetrages nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, insbesondere wegen der Betroffenheit von Beihilfen, die in der Zuständigkeit der Länder wie des Bundes liegen, mit Hilfe eines automatisierten Abgleichs der bei den Prämienbehörden vorhandenen relevanten Daten erfolgen sollte.

Wesentlicher Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs sind die Befugnisse der zuständigen Behörden zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zum Zweck der Durchführung eines automatisierten Datenabgleichs, insbesondere solcher Daten, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich erhoben worden sind.

Insgesamt zielt der vorliegende Gesetzesentwurf darauf, die Aufgabenerfüllung des von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 angesprochenen automatisierten Datenabgleichs im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse sicherzustellen.

IV.

Die Änderungen im Gesetz über die Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) sind erforderlich, um seinen Anwendungsbereich im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik geänderten Regelungen zur Einkommensstützung nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu erweitern. Das Gesetz wird damit auch auf solche Direktzahlungen, die, wie die einheitliche Betriebsprämie, nicht hinsichtlich Marktordnungswaren gewährt werden, und auf die von den Landwirten künftig, auch bei einigen bereits bestehenden und mit dem MOG durchgeführten gemeinschaftlichen Stützungsregelungen einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen erstreckt. Zusätzlich wird es künftig ermöglicht, die verfahrensrechtlichen Vorschriften und die Verordnungsermächtigungen des MOG auch für die Durchführung von Gesetzen zur Konkretisierung von im Gemeinschaftsrecht in neuem Maße eröffneten Spielräumen zu nutzen. Ansonsten müssten die entsprechenden Regelungen jeweils im Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie und im Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen aufgenommen werden. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches sind zahlreiche Folgeanpassungen im Gesetz notwendig. Die Gesetzesänderung soll zu weiteren Änderungen des MOG genutzt werden, insbesondere der Aktualisierung einiger veralteter Vorschriften und der Erweiterung der Möglichkeit, Verordnungsermächtigungen an die Länder zu delegieren.

Das Modulationsgesetz ist aufzuheben. Mit der EU-weiten obligatorischen Modulation ab dem Jahr 2005 wird die fakultative nationale Modulation letztmalig 2004 durchgeführt.

V.

Die EU-weit vorgesehene Einführung einer einheitlichen Betriebsprämie führt zu einer völligen Umstellung des bisherigen Prämiensystems, unabhängig davon für welche Ausgestaltung der jeweilige Mitgliedstaat sich entscheidet. Umstellungen bei der Prämiengewährung erfordern erfahrungsgemäß einen höheren Verwaltungsaufwand als die Durchführung im Rahmen eines bestehenden Beihilfesystems. Sowohl in dem von der EG-Verordnung vorgesehenen Standardmodell als auch in dem für Deutschland vorgesehenen Kombinationsmodell sind von den durchzuführenden Behörden der Länder für die Betriebsinhaber jeweils individuelle Referenzbeträge festzusetzen. Dies wird zunächst einen erhöhten Personalaufwand erfordern, der sich aber nach Angaben der Länder derzeit ebenso wenig abschätzen lässt wie der Aufwand durch die Wahl des vorgesehenen Kombinationsmodells anstatt des Standardmodells der Betriebsprämienregelung. Neben diesen Kosten werden sich auch die sächlichen Verwaltungsausgaben, insbesondere im Hinblick auf neue Datenprogramme, erhöhen, deren Umfang nach Angaben der Länder derzeit nicht abschätzbar ist.

Für die Länder ergeben sich ferner zusätzliche, allerdings nach ihren Angaben derzeit nicht quantifizierbare Belastungen durch die notwendige systematische Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen vor Ort. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Finanzkontrollvorschriften der Europäischen Union. Ihre Beachtung ist notwendig, um finanzielle Berichtigungen (sog. Anlastungen) der Europäischen Union zu Lasten der nationalen öffentlichen Haushalte zu vermeiden. Eine derartige systematische Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des geltenden Rechts und der Dokumentation des Kontrollergebnisses ist bislang durch Fachbehörden in der geforderten Art und Weise nicht erfolgt.

Weitere, allerdings ebenfalls nach ihren Angaben zurzeit nicht quantifizierbare Kosten für die Länder ergeben sich aus der Verpflichtung, die Kontrollergebnisse zu speichern und an die für die Bewilligung von Direktzahlungen zuständigen Dienststellen zu übermitteln. Diese Kosten entstehen insbesondere durch den Aufbau eines leistungsfähigen EDV-Systems.

Nach Angaben der Länder derzeit nicht quantifizierbare Kosten folgen schließlich aus der Verpflichtung, die neu geschaffenen Vorgaben für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand umzusetzen, zu kontrollieren und Verstöße zu sanktionieren. Aus dem bislang geltenden nationalen Recht ergeben sich die mit den neuen Anforderungen verbundenen Anforderungen an die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen und der Sanktionierung von Verstößen nicht.

Die Kosten für die Länder sind zurzeit nicht quantifizierbar, weil die konkrete Umsetzung dieser Regelung noch nicht abschließend festgelegt ist. Für die Gemeinden ergeben sich mit Ausnahme der kreisfreien Städte keine zusätzlichen Kosten. Für die Landkreise sowie für die kreisfreien Städte ergeben sich, soweit sie nach Landesrecht zur Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen zuständig sind, aus den oben genannten Gründen auch nach Aussage der kommunalen Spitzenverbände zurzeit nicht quantifizierbare Kosten.

Für den Bund ergeben sich zusätzliche Kosten als Folge des erhöhten Aufwands für die Koordinierung der Umsetzung und der Vertretung der deutschen Belange auf EU-Ebene. Nach vorläufiger Einschätzung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) ist mit einem zusätzlichen Personalbedarf zu rechnen. Darüber wird im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2005 zu entscheiden sein.

Für Bund und Länder ergeben sich außerdem Kosten durch die Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Durchführung und Kontrolle von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik zum Zwecke der Durchführung eines automatisierten Abgleichs, die allerdings derzeit noch nicht exakt quantifizierbar sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung des automatisierten Abgleichs ergibt sich aus den Finanzkontrollvorschriften der Gemeinschaft. Ihre Beachtung ist notwendig, um finanzielle Berichtigungen der Europäischen Union zu Lasten der nationalen öffentlichen Haushalte zu vermeiden.

Die Kosten des Bundes und der Länder für den Aufbau und den Betrieb eines automatisierten Datenabgleichs mittels eines Rechners werden maßgeblich von den Speicherinhalten und dem zu speichernden Volumen sowie dem Umfang notwendiger Programmierarbeiten beeinflusst. Im Vergleich zum Aufbau der bestehenden HIT-Datenbank wirken folgende Faktoren kostendämpfend:

- die technische Infrastruktur zum automatisierten Datenaustausch mit den Ländern ist vorhanden, ggf. sind Erweiterungen erforderlich,
- die Erweiterung bereits vorhandener Technik ist kostengünstiger als die komplette Neubeschaffung,
- in den Ländern ist die Kenntnis aufgrund des bereits praktizierten Datenaustausches bei den Rinderprämien vorhanden,
- der beim Betreiber der HIT-Rinderdatenbank vorhandene Sachverstand kann sofort zur Umsetzung der Programmvorgaben genutzt werden.

Im Rahmen des Aufbaus und des Betriebs der bisherigen Rinderdatenbank sind bis heute folgende Kosten angefallen:

- 1,6 Mio. DM zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für den Aufbau der Rinderdatenbank.
- 1,1 Mio. Euro im Jahr 2002 für den laufenden Betrieb, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Der Anteil von InVeKoS (Rinderprämien) an den laufenden Kosten beträgt aktuell 30 %.

Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb eines automatisierten Datenabgleichs mittels eines Rechners sollen ähnlich wie die Kostenaufteilung im Bereich der Rinderdatenbank nach einem noch festzulegenden Schlüssel auf die Länder und den Bund aufgeteilt werden. Die Kosten dürften in Abhängigkeit vom Speicher- und Programmierumfang kaum wesentlich höher liegen als bei den Rinderprämien. Eine exakte Kostenschätzung ist jedoch erst nach Vorlage eines Pflichtenheftes als Grundlage der zu treffenden Bund-Länder-Vereinbarung möglich.

Für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ergeben sich zurzeit nicht quantifizierbare zusätzliche Kosten aus den

Verpflichtungen zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Für die übrigen Wirtschaftsbeteiligten ergeben sich keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehene vollständige Entkopplung der Direktzahlungen hat zur Folge, dass die Landwirte ihre betrieblichen Entscheidungen stärker an den Marktbedingungen ausrichten. Dies wird Anpassungen der Produktionsstruktur und damit auch gewisse Markteffekte und damit Auswirkungen auf Einzelpreise haben, deren Ausmaß sich aber, insbesondere wegen der engen EU- und internationalen Marktverflechtungen, nicht abschätzen lässt. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau insgesamt sind nicht zu erwarten. Auch von den übrigen Maßnahmen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

VI.

Der Bund hat für Artikel 1 bis 3 des Gesetzes die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG, für Artikel 4 die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, 11 und 17 sowie hinsichtlich der die Ein- und Ausfuhr betreffenden Vorschriften (Artikel 4 Nr. 3, 16 bis 19, 22 und 23) nach Artikel 73 Nr. 5 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren.

Die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erfordert im Rahmen der einheitlichen Betriebsprämie zwingend einige gesetzliche Vorschriften auf Bundesebene, um die EG-Verordnung in Deutschland überhaupt durchführen zu können. Sie betreffen den Zeitpunkt des Beginns der Entkopplung, die Höhe der nationalen Reserve, die Festlegung der regionalen Durchführung und die Verteilung des Prämienvolumens auf die Regionen. Darüber hinaus sind die weitergehenden bundesgesetzlichen Regelungen aber auch geboten, um für die Empfänger von Direktzahlungen im Rahmen der Entkopplung unverfälschte Wettbewerbs- und Wirtschaftsbedingungen in Deutschland zu erreichen, und zwar sowohl im Hinblick auf die in die Betriebsprämienregelung einbezogenen Stützungsregelungen als auch auf die Ausgestaltung des Entkopplungsmodells. Mit dem vorgesehenen Kombinationsmodell soll vermieden werden, dass für den Empfang von Direktzahlungen allein historisch begründete Referenzzahlungen auch in Zukunft maßgebend sind und in einem entkoppelten System ohne Produktionsverpflichtung zu Ungleichbehandlungen im Wettbewerb führen. Die teilweise Aufteilung des Prämienvolumens anhand des Anteils der Regionen bzw. Bundesländer an der begünstigungsfähigen Fläche verringert die historisch bedingten Unterschiede der Verteilung des Prämienvolumens zwischen den Regionen, wodurch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Erzeuger bei der entkoppelten Betriebsprämie in Deutschland angeglichen werden und insoweit zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen beitragen. Dies könnte durch eine in den jeweiligen Bundesländern unterschiedliche Umsetzung der Entkopplung nicht erreicht werden.

Die mit der o. g. Verordnung vorgesehene Verknüpfung der Direktzahlungen an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen, landwirtschaftliche Erzeugung und landwirtschaftliche Tätigkeit bedarf ebenfalls einer bundeseinheitlichen Umsetzung, um zu gewährleisten, dass von den Erzeugern in allen Bundesländern die gleichen Verpflichtungen beim Empfang von Direktzahlungen einzuhalten sind, um Wettbewerbsvor- oder nachteile zu verhindern.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden verfahrensrechtliche Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der entsprechenden materiellrechtlichen Bestimmungen des nationalen Rechts, insbesondere des Gesetzes zur Umsetzung der GAP-Reform und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Erfordernisse geschaffen. Dabei werden die Datenbanken der Zahlstellen und die in ihnen gespeicherten Daten als Arbeits- und Organisationsmittel der für die Durchführung der gemeinschaftsrechtlichen Direktzahlungen und Stützungsregelungen zuständigen Stellen eingesetzt. Nach den einschlägigen Bestimmungen des EG-Rechts, insbesondere nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, ist zu regeln, dass ein automatisierter Datenabgleich stattzufinden hat, bei dem alle Daten der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebsinhaber – d. h. in Deutschland alle in den 16 Ländern und bei den zwei Zahlstellen des Bundes vorgehaltenen Daten über landwirtschaftliche Betriebe und Betriebsinhaber – abgestimmt werden, soweit dies für die Verwaltung und Durchführung der gemeinschaftsrechtlichen Direktzahlungen und Stützungsregelungen erforderlich ist. Die Befugnisse der zuständigen Stellen zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten können demzufolge nur einheitlich geregelt werden, wenn zur Vermeidung finanzieller Korrekturen durch die Europäische Kommission sichergestellt sein soll, dass die Beihilfen gemeinschaftskonform an die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber gewährt werden.

Die Änderungen im MOG dienen vor allem dazu, die erforderliche Erweiterung seines Anwendungsbereichs im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik geänderten Regelungen zur Einkommensstützung nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorzunehmen (vgl. Abschnitt IV). Die verfahrensrechtlichen Vorschriften und Verordnungsermächtigungen können damit gegenwärtig auch bei der Anwendung des Gesetzes zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie und des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen in Deutschland genutzt werden. Insoweit besteht auch hier das Erfordernis einer bundeseinheitlichen Regelung.

VII.

Das Gesetzesvorhaben wurde daraufhin überprüft, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Männer und Frauen unmittelbar unterschiedlich vom Rechtssetzungsvorhaben betroffen sind. Eine mittelbare unterschiedliche Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Mit dem Betriebsprämiendurchführungsgesetz soll eine Festlegung bezüglich der im EG-Recht den Mitgliedstaaten eingeräumten Optionen bei der Einführung produktionsentkoppelter Zahlungen getroffen werden. Je nach gewähltem Entkopplungsansatz können sich Anzahl und Werte der

Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers oder einer Betriebsinhaberin deutlich unterscheiden. Dabei spielen Produktionsstruktur, Flächenausstattung oder Produktionsintensität der Betriebe eine entscheidende Rolle, eine geschlechtsspezifische Diskriminierung kann ausgeschlossen werden.

Mit dem Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz wird eine Konkretisierung der im EG-Recht eingeführten Verpflichtungen bezüglich der landwirtschaftlichen Flächen, der landwirtschaftlichen Erzeugung und der landwirtschaftlichen Tätigkeit, deren Einhaltung Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen ist, vorgenommen. Die Zielgruppe dieser Bestimmungen sind die Bezieher von Direktzahlungen. Diese Verpflichtungen gelten für alle Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen in gleicher unmittelbarer Weise, sofern sie aufgrund ihrer betrieblichen Situation Anwendung finden können. Es ist nicht zu erwarten, dass die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu einer Ungleichbehandlung oder zur Verfestigung bestehender Geschlechterrollen von Männern und Frauen führt.

Auch mit den übrigen im Rahmen des Artikelgesetzes zu erlassenden bzw. zu ändernden Gesetze (InVeKoS-Daten-Gesetz, Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen) sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen verbunden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Mit Absatz 2 wird festgelegt, dass dieses Gesetz ein Gesetz im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen ist.

Zu § 2

Mit § 2 wird die nach Artikel 58 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 notwendige Entscheidung getroffen, die Betriebsprämienregelung auf regionaler Ebene anzuwenden und vom EU-Standardmodell abzuweichen.

Zu § 3

Die Entscheidung des Mitgliedstaates zur Festlegung der Regionen muss sich nach Artikel 58 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 an objektiven Kriterien ausrichten. In Absatz 1 werden daher die Länder für Deutschland als Regionen festgelegt.

Abweichend von Satz 1 bilden Berlin und Brandenburg eine Region, da Berlin deutlich kleiner ist als die anderen Regionen und nur eine sehr geringe Zahl von Betrieben aufweist. Berlin und Brandenburg haben einen Staatsvertrag geschlossen, dass Brandenburg für Berlin die Agrarverwaltung durchführt. Für beide Länder besteht zukünftig auch nur eine Zahlstelle. Die Ratifikation dieses Staatsvertrages steht noch aus.

Bei Anwendung der Betriebsprämienregelung ist die nationale Obergrenze nach Artikel 41 der Verordnung (EG) 1782/2003 nach objektiven Kriterien auf die Regionen aufzuteilen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufteilung legt zwei Kriterien zugrunde:

Überwiegend (zu 65 %) erfolgt die Aufteilung auf Basis der bisherigen Anteile (bzw. bei der Milchprämie der zu erwartenden Anteile) der Regionen am Prämienvolumen der Stützungsregelungen, die in die Betriebsprämienregelung einbezogen werden. Zugrunde gelegt werden dazu entsprechende Daten der durchführenden Behörden der Länder und des Bundes. Da bei Milch noch keine Prämiendaten vorliegen, erfolgt hier die Verteilung – mit Ausnahme des Erhöhungsbetrages ab 2006 – anhand statistischer Daten (Milchanlieferung nach Erzeugerstandorten).

Die Daten für die einzelnen Prämienarten sind darüber hinaus abgeglichen worden mit den Daten, die die Europäische Kommission bei der Ermittlung der nationalen Obergrenze Deutschlands für die einzelnen Prämienarten zugrunde gelegt hat.

Zu 35 % erfolgt die Aufteilung des Prämienvolumens anhand des Anteils der einzelnen Regionen an der beihilfefähigen Fläche. Dabei werden die Daten der Bodennutzungshaupterhebung 2002 zugrunde gelegt (ausgewiesene Flächen für Ackerland und Dauergrünland abzüglich Hopfenflächen).

Derzeit sieht Anhang VIII der VO (EG) 1782/2003 für Deutschland eine nationale Obergrenze gemäß Artikel 41 von 4 479 Mio. Euro für die Jahre 2005 und 2006 und von 5 468 Mio. Euro ab 2007 vor. Wenn Deutschland sich entscheidet, die Milchprämie – wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen – bereits ab 2005 in die Betriebsprämienregelung einzubeziehen, wird die Europäische Kommission die Obergrenze auf Grundlage von Artikel 145 Buchstabe i der o. g. VO anpassen; und zwar erwartbar auf 5 138 Mio. Euro für 2005 und 5 468 Mio. Euro ab 2006.

Von dem gesamten Prämienvolumen von 5 468 Mio. Euro sollen aufgrund der dargelegten Kriterien 3 554,2 Mio. Euro nach dem Anteil des Prämienvolumens und 1 913,8 Mio. Euro nach dem Flächenschlüssel auf die Regionen zugewiesen werden. Der erwartbare Erhöhungsbetrag der nationalen Obergrenze im Jahr 2006 in Höhe von 330 Mio. Euro ergibt sich aus der letzten Stufe der Milchmarktreform. Da die sich daraus ergebenden Referenzbeträge den Milcherzeugern betriebsindividuell zugewiesen werden sollen (s. dazu Begründung zu § 4 Abs. 2), kann der Flächenschlüssel keine Anwendung finden. Stattdessen soll dieser Betrag gemäß § 3 Abs. 3 auf Grundlage der im Jahr 2005 verfügbaren Daten über die Anteile der einzelnen Regionen am Milchprämienvolumen verteilt werden. Das bedeutet, dass von der für 2005 erwartbaren nationalen Obergrenze von 5 138 Mio. Euro ein Betrag von 3 224,2 Mio. Euro (3 554,2 Mio. Euro abzüglich 330 Mio. Euro) nach dem Anteil am Prämienvolumen und ein Betrag von 1 913,8 Mio. Euro nach dem Flächenschlüssel zuzuweisen ist. Dies erfolgt bei den zugrunde gelegten Daten durch den in Anlage 1 festgelegten Verteilungsschlüssel. Dabei werden lediglich deshalb keine absoluten Beträge für die Regionen festgesetzt, weil die erwartbare Obergrenze in absoluten Werten für Deutschland aus den genannten Gründen formal noch nicht festgesetzt ist.

Die Aufteilung nach Absatz 3 erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Er-

nährung und Landwirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden.

Zu § 4

Nach Artikel 59 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 können die Mitgliedstaaten den Gesamtbetrag der festgelegten regionalen Obergrenze ganz oder teilweise auf alle Betriebsinhaber aufteilen. Durch Absatz 1, in dem bestimmt ist, dass der Referenzbetrag sich aus einem betriebsindividuellen Betrag und einem flächenbezogenen Betrag zusammensetzt, wird festgelegt, dass die regionale Obergrenze teilweise auf alle Betriebsinhaber aufgeteilt wird. Für die Aufteilung des regionalen Prämienvolumens gilt daher die Regelung des Artikels 59 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Diese Form der Umsetzung wird gewählt, da die Entkopplung über ein reines System einheitlicher flächenbezogener Zahlungsansprüche bereits zu Beginn der Neuregelung zu abrupten Umverteilungen von Prämienvolumen zwischen den Betriebsinhabern führen und die Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Anpassungsfähigkeit überfordern würde.

Absatz 2 legt fest, welche Direktzahlungen zu Beginn der Entkopplung ganz oder teilweise auf betriebsindividueller Basis nach Maßgabe des Titels III Kapitel 2 in Verbindung mit Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, also gemäß den Bestimmungen des EU-Standardmodells, in die Ermittlung des Referenzbetrages der einheitlichen Betriebsprämie einbezogen werden sollen.

Dabei werden unter gleichzeitiger Berücksichtigung der sich aus Absatz 3 ergebenden Wirkungen insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

– Vermeidung zu großer Verringerungen an gewährten Direktzahlungen gegenüber der Situation vor Einführung der Betriebsprämienregelung; und zwar bezogen auf eine sektorale Durchschnittsbetrachtung oder/und unter Berücksichtigung betriebsindividueller Varianzen aufgrund sehr unterschiedlicher Produktionsbedingungen in einem Sektor

– Ausgleich erwartbarer Einbußen beim Angleichungsprozess der Zahlungsansprüche (s. Begründung zu § 6) durch eine relativ günstige Ausgestaltung zu Beginn der Entkopplung

– Berücksichtigung der besonderen Situation von Sektoren, wo der generelle Reformprozess (Stützpreissenkung gegen Ausgleich) gerade erst beginnt und zudem nur ein unvollständiger Ausgleich vorgesehen ist

– Berücksichtigung der in unterschiedlichem Maße gegebenen Möglichkeiten zur kurzfristigen Anpassung der Produktion in Abhängigkeit von der Kapital- und Arbeitsintensität der einzelnen Sektoren sowie getätigter Investitionen

– Bestehende Verbindung zu weiterhin produktionsgekoppelt verbleibenden Zahlungen und/oder Lieferrechten, Produktionsquoten, Referenzmengen etc.

– Berücksichtigung administrativer Aspekte durch – soweit möglich – vollständige Einbeziehung einzelner Direktzahlungen in den flächenbezogenen Referenzbetrag gemäß § 4 Abs. 3. Dadurch werden insoweit auch die strukturellen Bedingungen des Jahres 2005 zugrunde gelegt und damit die Zahl der Fälle in besonderen Situationen (wg. Strukturanpassungen zwischen Bezugszeitraum und Beginn der neuen Regelung) möglichst gering gehalten.

Durch Satz 2 wird darüber hinaus festgelegt, dass die Milchprämien bereits ab 2005 in die Betriebsprämienregelung einbezogen werden.

Absatz 3 regelt die Ermittlung des flächenbezogenen Betrages des Referenzbetrages.

Nummer 1 legt fest, dass dazu von der gesamten regionalen Obergrenze zunächst die betriebsindividuellen Beträge abgezogen werden. Nach Nummer 2 wird der dann verbleibende Anteil an der regionalen Obergrenze für die Ermittlung des flächenbezogenen Betrages nach Artikel 59 Abs. 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeteilt, d. h. dieser Teil wird durch die auf regionaler Ebene bestimmte beihilfefähige Hektarzahl nach Artikel 44 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 geteilt. Bei der Aufteilung in Nummer 2 wird eine Differenzierung des Werteverhältnisses zwischen dem flächenbezogenen Betrag je Hektar für Dauergrünland und dem flächenbezogenen Betrag je Hektar für die übrigen förderfähigen Flächen vorgenommen.

Maßgeblich dafür ist, dass zwar die Direktzahlungen für auf dem Ackerland erzeugte pflanzliche Produkte nahezu vollständig in den flächenbezogenen Betrag einbezogen werden sollen, dagegen die Direktzahlungen für Tiere bzw. tierische Produkte, die überwiegend dem Dauergrünland zuzuordnen sind, nur zu einem geringen Teil (aus den in der Begründung zu Absatz 2 dargelegten Gründen). Stattdessen werden diese Direktzahlungen zu einem großen Teil betriebsindividuell zugewiesen, überwiegend an Betriebsinhaber auf Grünlandstandorten. Im Hinblick auf eine ausgewogene Zuteilung der Referenzbeträge ist daher eine Differenzierung der flächenbezogenen Referenzbeträge zugunsten der sonstigen förderfähigen Flächen (Ackerland) geboten. Dazu wird das regionsspezifische Werteverhältnis gemäß Anlage 2 festgelegt.

Dieses Werteverhältnis ist für die einzelnen Regionen auf Basis der in den flächenbezogenen Referenzbetrag einbezogenen Direktzahlungen kalkulatorisch wie folgt ermittelt worden:

Das regionale Prämienvolumen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, Körnerleguminosen, Saatgut und 75 % des entkoppelten Prämienvolumens für Stärkekartoffeln wurde durch die potentiell begünstigte Ackerfläche der Region dividiert (Daten der Bodennutzungshaupterhebung 2002). Das regionale Prämienvolumen der Schlachtprämie für Großrinder, der nationalen Ergänzungsbeträge für Rinder und 50 % der Extensivierungsprämie für Rinder wurde durch die regionale Dauergrünlandfläche dividiert (Daten der Bodennutzungshaupterhebung 2002). Die sich daraus ergebenden Werte je Hektar für beide Flächenkategorien wurden dann zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Da das Futter für die Tiere, deren Prämien in dieser Kalkulation dem Dauergrünland zugeordnet worden sind, teilweise auch auf Ackerland erzeugt wurde, ergibt sich durch

die gewählte Kalkulation eine gewisse Begünstigung für die grünlandbezogenen Referenzbeträge. Dieser Effekt ist gewollt, um so gewisse Ungleichgewichte in der bisherigen Förderung zu verringern.

Durch Satz 2 in Absatz 3 wird den Ländern die Befugnis eingeräumt, abweichend von Anlage 2 das Wertverhältnis zugunsten des Dauergrünlandes zu ändern. Hierdurch können unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten Betriebsinhaber auf Dauergrünlandstandorten gestärkt werden. Von dieser Befugnis kann in dem Fall, dass Länder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 zu einer Region zusammen gefasst werden, nur so Gebrauch gemacht werden, dass in jedem Land die selbe Erhöhung des Wertes für Dauergrünland vorgenommen wird.

Bei der Ermittlung des Referenzbetrages werden die betriebsindividuellen und flächenbezogenen Beträge nach Maßgabe des in Artikel 59 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehen Verfahrens zusammengeführt. Dieses Vorgehen ist bereits EG-rechtlich geregelt und bedarf daher keiner weiteren nationalen Umsetzung.

Absatz 4 regelt, wie mit Wirkung für das Jahr 2006 die erhöhten Beträge für Milchprämie und Ergänzungszahlungen im Rahmen der einheitlichen Betriebsprämie bei der Berechnung des Referenzbetrages einbezogen werden. Nach Artikel 95 Abs. 2 und Artikel 96 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erhöhen sich die entsprechenden Zahlungen vom Jahr 2005 zum Jahr 2006 um den angeführten Prozentsatz. Bei Referenzbeträgen mit einem Milchanteil wird daher ein zusätzlicher betriebsindividueller Betrag unter Heranziehung dieser Prozentsätze berechnet.

Absatz 5 regelt, wie die Referenzbeträge für Betriebsinhaber berechnet werden, die Flächen in verschiedenen Regionen haben. Es wird klargestellt, dass für jede Region ein gesonderter Referenzbetrag festgesetzt wird. Der dem Betriebsinhaber nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 4 zustehende betriebsindividuelle Betrag wird anteilig entsprechend dem Verhältnis der Flächen zueinander zugeteilt. Für den flächenbezogenen Betrag gilt dann das in § 4 Abs. 3 vorgesehene Berechnungsverfahren entsprechend, d. h. entsprechend dem Umfang der begünstigungsfähigen Flächen in der Region wird der flächenbezogene Betrag berechnet.

Die zuständige Behörde für die Ermittlung der Referenzbeträge soll in einer Verordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates gestützt auf das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen bestimmt werden.

In Absatz 6 wird geregelt, dass Änderungen in der Festsetzung eines Referenzbetrages ausschließlich zugunsten oder zulasten der nationalen Reserve erfolgen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass spätere Änderungen in der Festsetzung, z. B. aufgrund von Rechtsmitteln, das gesamte Berechnungsverfahren, insbesondere das Verhältnis von betriebsindividuellem Betrag und flächenbezogenem Betrag in § 4 nach der erstmaligen Festsetzung nicht rückwirkend beeinflussen und Neuberechnungen erfolgen müssen.

Zu § 5

In § 5 ist die nationale Reserve geregelt. Nach Artikel 42 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 haben die Mitgliedstaaten zur Bildung der nationalen Reserve eine lineare Kürzung der Referenzbeträge vorzunehmen. Diese Kürzung darf nicht mehr als 3 % betragen.

Nach Absatz 1 wird in Deutschland jeder Referenzbetrag und der zusätzliche betriebsindividuelle Betrag um 1,5 % gekürzt. Dieser Kürzungssatz ist vor dem Hintergrund möglicher aus der nationalen Reserve zu gewährender Referenzbeträge gewählt worden.

Aus der nationalen Reserve sollen zum einen Referenzbeträge in den nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehenen Fälle zugeteilt werden können.

So schreibt Artikel 42 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für die Mitgliedstaaten vor, dass Referenzbeträge an Betriebsinhaber in besonderer Lage zuzuteilen sind, die die EU-Kommission in einer noch zu erlassenden Durchführungsverordnung bestimmen wird. Es ist damit zu rechnen, dass bei der in Deutschland gewählten Form der einheitlichen Betriebsprämie die Zahl der Betriebe in besonderer Lage bei Einführung der Neuregelung geringer ist als bei dem EU-Standardmodell. Dort ist durch den Bezug auf die historischen Daten 2000 bis 2002 aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Anpassungsprozesses vermehrt mit solchen Fällen zu rechnen. Im Kombinationsmodell werden jedoch für die Ermittlung der Zahlungsansprüche die Flächen eines Betriebsinhabers zugrunde gelegt, die im ersten Jahr der Betriebsprämienregelung, also 2005, angemeldet werden. Damit werden gegenüber dem EU-Standardmodell strukturelle Veränderungen schon weitgehendst erfasst. Mit Fällen in besonderer Lage ist jedoch im Kombinationsmodell bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Betrages zu rechnen, da hierfür ebenfalls historische Daten zugrunde gelegt werden.

Artikel 42 Abs. 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 eröffnen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Referenzbeträge in weiteren Fällen, insbesondere an Neueinsteiger oder an Betriebsinhaber in Umstrukturierungs- oder Entwicklungsprogrammen aus der nationalen Reserve zuzuteilen. Solche Fälle sollen auch in Deutschland grundsätzlich bedient werden können.

Zum anderen sollen in den Fällen des § 4 Abs. 6 Referenzbeträge aus der nationalen Reserve zugeteilt werden.

Die weiteren Voraussetzungen der Zuteilung von Referenzbeträgen aus der nationalen Reserve sowie das Verfahren sollen in einer Verordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates gestützt auf das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen geregelt werden.

Zu § 6

Aufgrund der Vorschriften des § 4 zur Ermittlung der Referenzbeträge für die Betriebsinhaber erhalten diese zu Beginn der Entkopplung je nach betrieblicher Situation Zahlungsansprüche mit unterschiedlich hohen Werten je Ein-

heit. Diese sollen schrittweise zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen (regionaler Zielwert) angeglichen werden. § 6 legt dazu das Verfahren zur Bestimmung des regionalen Zielwerts und in Verbindung mit Anlage 3 den Anpassungspfad fest.

Für die Berechnung werden die Summe der Zahlungsansprüche einer Region aus dem Jahr 2005 einschließlich der Summe der zusätzlichen Werte der Zahlungsansprüche, die sich aus der Berechnung nach § 4 Abs. 4 ergibt, zugrunde gelegt. Diese Summe wird durch die Anzahl der Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2005 einschließlich der zusätzlichen Zahlungsansprüche ab dem Jahr 2006, die sich aus der Berechnung nach § 4 Abs. 4 ergeben, geteilt. Damit soll der Betriebsinhaber frühzeitig die Entwicklung seiner Zahlungsansprüche absehen können.

Bei der Festsetzung des Anpassungspfades sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Nach Einführung der Betriebsprämienregelung benötigen die Landwirte ausreichend Zeit, um sich an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Darüber hinaus wird die letzte Stufe der Milchprämie erst 2006 umgesetzt. Daher sollte der Angleichungsprozess der Zahlungsansprüche erst 2007 beginnen. Andererseits sollte der Angleichungsprozess in einem zwar ausreichend langen, aber doch überschaubaren und kalkulierbaren Zeitraum abgeschlossen werden. Daher wird als Zieljahr für die Angleichung das Jahr 2012 festgelegt. Da die Anpassungsmöglichkeiten der Betriebsinhaber erst im Zeitablauf größer werden, werden zudem für die ersten Jahre nur geringe Angleichungsraten und erst für die letzten Jahre überproportional hohe Angleichungsraten festgelegt.

Zu § 7

Für die Ermittlung des Referenzbetrages müssen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zum Teil auf historische Daten aus der Gewährung von Stützungsregelungen zurückgreifen, die nicht in ihrer Zuständigkeit lagen. Die Regelung sieht daher vor, dass die für die Gewährung der Stützungsregelungen zuständigen Behörden den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden die entsprechenden Daten übermitteln, die notwendig sind, um den Referenzbetrag, einschließlich des zusätzlichen betriebsindividuellen Betrages, nach § 4 ermitteln zu können.

Zu Artikel 2

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist an die Empfänger von Direktzahlungen gerichtet. Dementsprechend betrifft die Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen in erster Linie die Empfänger von Direktzahlungen. Andere Betriebe sind nur insoweit betroffen, als die Kontrollen der Einhaltung der einzelnen Bestimmungen bei ihnen erfolgt und aufgrund von fachlichen Risikokriterien die Kontrolle bei Empfängern von Direktzahlungen ersetzt. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes unberührt bleibt die Geltung der nationalen Vorschriften in den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, Umwelt, Tierschutz sowie Bodenschutz.

Mit § 1 Abs. 2 wird festgelegt, dass dieses Gesetz ein Gesetz im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen ist.

Zu § 2

§ 2 betrifft die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Anforderungen an die Instandhaltung von landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand und setzt damit die Anforderungen der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 um. Danach sind neben den bereits durch EU-Recht geregelten Bereichen des Umwelt- und Tierschutzes sowie der Lebensmittelsicherheit im Einzelnen Regelungen für die Gegenstände „Bodenerosion", „Organische Substanz im Boden", „Bodenstruktur" und „Mindestmaß an Instandhaltung von Flächen" vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung dieser Anforderungen erfolgt durch Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

Absatz 2 verbietet, Landschaftselemente und Terrassen zu beseitigen. Diese erfüllen vielfältige wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Aus Sicht der Artenvielfalt haben die Landschaftselemente in der Agrarlandschaft häufig eine herausragende Bedeutung. Gleichzeitig stellen sie eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Ihr Erhalt ist deshalb vor allem notwendig, um die ökologischen Funktionen und die Erholungsfunktion der Landschaft zu erhalten. Die Erhaltung von Terrassen ist aus Erosionsschutzgründen geboten. Die nähere Bestimmung von Landschaftselementen und Terrassen soll in einer Rechtsverordnung nach Artikel 5 Abs. 1 Nr. 4 erfolgen.

Absatz 3 konkretisiert die Informationspflichten des vorherigen Besitzers bei der Abgabe von Flächen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der vorherige Besitzer Sorge trägt, die ihm obliegenden Verpflichtungen auch kund zu tun und weiter zu geben.

In Absatz 4 werden die für die Belange des Naturschutzes, der Pflanzengesundheit und für Flurneuordnung zuständigen Behörden ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 zu erlassen.

Ein Abweichen von diesen Vorgaben kann in bestimmten Fällen aus naturschutzfachlicher Sicht, phytosanitären Gründen oder Gründen der Flurneuordnung geboten sein. Entscheidend ist bei allen Standards, dass den regionalen Gegebenheiten durch die zuständigen Behörden ausreichend Rechnung getragen werden kann, um sicherzustellen, dass die Zielsetzung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands erreicht wird.

Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nach Absatz 5 auch dann nicht eingehalten werden, wenn dies dem Betriebsinhaber aufgrund einer behördlichen Anordnung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder eines behördlichen Genehmigungsverfahrens nicht möglich ist.

Zu § 3

§ 3 regelt die Umsetzung des grundsätzlichen Verbotes des Umbruchs von Dauergrünland in Betrieben, die Direktzah-

lungen erhalten. Stichtag ist die Nutzung an dem für die Beihilfeantrags-Flächen für 2003 vorgesehenen Zeitpunkt, d. h. der 15. Mai 2003. Daraus ergibt sich, dass jeder Betriebsinhaber, der Direktzahlungen beantragt, diese Flächen als Dauergrünland erhalten muss.

Ausnahmen vom Grünlandumbruchverbot sind nach Absatz 2 Nr. 1 in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein Grünlandumbruch ist aus Gründen des Naturschutzes z. B. gerechtfertigt, wenn ein höherwertiges Biotop angelegt wird. Unter baulichen Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung ist beispielsweise die Anlage eines Weges oder der Bau von Betriebsanlagen zu verstehen.

Wenn aus produktionstechnischen Gründen nach Absatz 2 Nr. 2 ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich ist, muss auf der Ebene des einzelnen Betriebes an geeigneter Stelle sichergestellt werden, dass der Anteil des Dauergrünlandes an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes erhalten bleibt, zumindest darf er nicht erheblich abnehmen. Geeignet ist eine andere Fläche des Betriebes, wenn sie sicherstellt, dass die bestehende kleinräumliche Landschaftsstruktur erhalten bleibt. Die mögliche Abnahme darf 5 % der umgebrochenen Fläche nicht überschreiten. Dies trägt den Bedingungen auf einzelbetrieblicher Ebene Rechnung, da dort nicht immer ein vollständiger Ersatz sichergestellt werden kann.

Als Folge eines nach Maßgabe des Absatzes 2 genehmigten Umbruchs von Grünland ergibt sich, dass die neu angelegten Grünlandflächen von der umgebrochenen Dauergrünlandfläche deren Status übernehmen.

Absatz 3 stellt klar, dass neben den für den jeweiligen Betriebsinhaber bestehenden Verpflichtungen die Länder verpflichtet sind, das am 15. Mai 2003 bestehende Verhältnis zwischen Acker- und Dauergrünland zu wahren. Zu diesem Zweck müssen sie insbesondere prüfen, ob dieses Verhältnis als Folge der Abnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu Ungunsten des Dauergrünlandes verändert wird. Soweit erforderlich, müssen die Länder geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen. Ihre Beurteilung müssen sie auf alle Fälle der Genehmigung eines Umbruchs von Dauergrünland stützen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Erstaufforstung auf ehemaligen Dauergrünlandflächen grundsätzlich vom Umbruchverbot nicht betroffen ist.

Absatz 5 konkretisiert die Informationspflichten des vorherigen Besitzers bei der Abgabe von Flächen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der vorherige Besitzer Sorge trägt, die ihm obliegenden Verpflichtungen auch kund zu tun und weiter zu geben.

Zu § 4

Absatz 1 regelt die Übermittlung von Daten über die Empfänger von Direktzahlungen durch die Behörden, die für die Gewährung der Direktzahlungen zuständig sind (Prämienbehörden), an die für die Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen zuständigen Fachbehörden (Fachüberwachungsbehörden). Dabei handelt es sich um die Angaben über die Empfänger von Direktzahlungen insgesamt sowie über die von den Prämienbehörden für ihre Vor-Ort-Kontrollen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts zu erfolgen haben, ausgewählten Betriebe.

Gemäß den Finanzkontrollbestimmungen des EU-Haushaltes sind die Mitgliedstaaten für die ordnungsgemäße Verausgabung und Kontrolle der EU-Mittel verantwortlich. In Bezug auf die anderweitigen Verpflichtungen bedeutet dies, dass grundsätzlich alle Empfänger von Direktzahlungen auf die Einhaltung der sie betreffenden Vorschriften zu überprüfen sind. Da die Prämienbehörden nicht über die notwendigen Informationen verfügen, um festzustellen, welche Regelungen den einzelnen Landwirt nicht betreffen, können diese gegenüber den Fachüberwachungsbehörden auch keine Vorauswahl bezüglich der für die einzelne Fachüberwachungsbehörde nicht relevanten Betriebe treffen. Vielmehr können nur die Fachüberwachungsbehörden letztlich die Richtigkeit der Angaben in ihrem Verantwortungsbereich beurteilen. Die Fachüberwachungsbehörden müssen demnach aufgrund der übermittelten Informationen und ihrer eigenen spezifischen Kenntnisse die endgültige risikogestützte Auswahl treffen. Sollte die EU-Kommission bei der Überprüfung des Mitgliedstaates feststellen, dass durch eine Vorselektion seitens der Prämienbehörden bestimmte Betriebe von den Fachüberwachungsbehörden systematisch nicht überprüft wurden, obwohl sie hätten überprüft werden müssen, so bedeutet dies einen so genannten Systemfehler, der zu erheblichen finanziellen Berichtigungen (Anlastungen) für den Mitgliedstaat führen kann. Die gewählte umfassende Information der Fachüberwachungsbehörden über alle Empfänger von Direktzahlungen ist somit sachgerecht und verhältnismäßig.

Absatz 2 bestimmt, dass die Fachüberwachungsbehörden die von den Prämienbehörden übermittelten Daten verwenden können. Die Fachüberwachungsbehörden benötigen die Daten, um auf dieser Basis eine weitere Stichprobe der Betriebe ziehen zu können, die sie vor Ort kontrollieren.

Nach Absatz 3 können für die Stichprobenauswahl auch Daten genutzt werden, die auf der Grundlage der jeweiligen fachrechtlichen Bestimmungen in Betrieben erfasst worden sind, die zwar keine Direktzahlungen erhalten, von den zuständigen Fachbehörden aber aufgrund der fachspezifischen Risikokriterien überprüft werden. Die Europäische Kommission erkennt an, dass für die Erfüllung des von ihr geforderten Umfangs der Überprüfung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen vor Ort in begründeten Fällen auch Kontrollen bei Betrieben erfolgen können, die keine Direktzahlungen empfangen. Diese Möglichkeit ist eröffnet worden, um sicherzustellen, dass die fachlichen Kontrollen sich immer an den fachspezifischen Auswahlkriterien orientieren.

Absatz 4 Nr. 1 sieht vor, dass die von den Fachüberwachungsbehörden an die Prämienbehörden nach den Absätzen 2 und 3 erhobenen Daten zum Zweck des Nachweises der Kontrollen sowie als Grundlage für die Entscheidung über die Kürzung oder Versagung der Direktzahlungen übermittelt werden.

Mit Absatz 4 Nr. 2 wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der Kontrollen der Fachüberwachungsbehörden in Betrieben, die keine Direktzahlungen beantragt haben, nicht an die Prämienbehörden übermittelt werden, da hinsichtlich dieser Betriebe nur der mengenmäßige Umfang der durchgeführten Kontrollen maßgeblich ist.

Absatz 5 bestimmt, dass für die Zwecke dieses Gesetzes die nach Absatz 4 übermittelten Daten an Organe und Einrich-

tungen der Europäischen Gemeinschaft übermittelt werden können, soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft Berichts- und Mitteilungspflichten vorgeschrieben sind.

Absatz 6 sieht vor, dass aufbauend auf den Übermittlungsvorschriften, den zuständigen Behörden die Datenverwendung (Verarbeitung und Nutzung) ermöglicht wird.

Mit Absatz 7 wird geregelt, dass im Fall eines automatisierten Abrufverfahrens die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.

Zu § 5

Diese Vorschrift enthält im Absatz 1 Nr. 1 und 2 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die nähere Ausgestaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung (Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4, Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003), über die nähere Ausgestaltung der Anforderungen an die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, die Definition von Terrassen und Landschaftselementen sowie über die nähere Ausgestaltung von Sanktionsvorschriften im Falle der Nichteinhaltung dieser Anforderungen.

Nummer 3 ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen für das „Mindestmaß an Instandhaltung von landwirtschaftlichen Flächen“ für Ackerland und Dauergrünland, das aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurde.

Nummer 4 ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Definition von Landschaftselementen und Terrassen, die nicht beseitigt werden dürfen, da diese vielfältige wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz und die Landschaftspflege erfüllen. Aus Sicht der Artenvielfalt haben die Landschaftselemente in der Agrarlandschaft häufig eine herausragende Bedeutung. Gleichzeitig stellen sie eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Ihr Erhalt ist deshalb vor allem notwendig, um die ökologischen Funktionen und die Erholungsfunktion der Landschaft zu erhalten. Die Erhaltung von Terrassen ist aus Erosionsschutzgründen geboten.

Nummer 5 ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Direktzahlungen.

Nummer 6 ermächtigt zur späteren Festlegung des Zeitpunktes als Voraussetzung für das Grünlandumbruchverbot, soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften dies zulassen.

Absatz 2 gibt den Landesregierungen die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung besonderen Bedürfnissen auf Landesebene Rechnung zu tragen.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Wege einer Rechtsverordnung auf die Landesregierungen zu übertragen.

Zu Artikel 3

Zu § 1

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und stellt klar, dass die Verarbeitung und Nutzung elektronisch gespeicherter Daten über landwirtschaftliche Betriebe und Betriebsinhaber nach diesem Gesetz zum Zweck der Durchführung und Kontrolle von Direktzahlungen und Stützungsregelungen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2002 zulässig ist, soweit sie dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 17 der Verordnung unterliegen bzw. mit diesem gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2002 kompatibel sein müssen. Mit der Zweckbestimmung wird im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 geregelt, dass die erhobenen Daten für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für die Durchführung und Kontrolle der Direktzahlungen und Stützungsregelungen verarbeitet und genutzt werden können.

Zu § 2

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik müssen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sich von der tatsächlichen und ordnungsgemäßen Durchführung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zu überzeugen und Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu ahnden. Um die Wirksamkeit und Nützlichkeit der Verwaltungs- und Kontrollmechanismen zu verbessern, sieht die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vor, die Direktzahlungen und Stützungsregelungen, die Kontrolle der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, die Modulation und die Betriebsberatung in das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem einzubeziehen.

Wegen der Komplexität und wegen der Vielzahl der zu bearbeitenden Beihilfeanträge soll die Bearbeitung der erhobenen Daten und die Überprüfung automatisiert erfolgen. In Absatz 1 wird deshalb geregelt, dass die Prämienbehörden sowie die Fachüberwachungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen Daten zur Durchführung eines automatisierten Abgleichs an andere Prämienbehörden übermitteln.

Absatz 2 regelt im Einzelnen, welche Daten zur Durchführung eines automatisierten Abgleichs von den zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit deren Übermittlung zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Verarbeitung und Nutzung der zwischen den Prämienbehörden übermittelten Daten zur Durchführung eines automatisierten Abgleichs erfolgt.

In Absatz 4 wird § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes wegen der beim automatisierten Abgleich der Daten, auch in Form des automatisierten Abrufs, einzuhaltenden Bedingungen für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 3

Da an der Durchführung des automatisierten Datenabgleichs sowohl die zuständigen Prämienbehörden des Bundes wie der Länder beteiligt sind, regelt die Bestimmung, gegenüber welchen Datenschutzbeauftragten der in § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes enthaltene Auskunftsanspruch der Betroffen geltend gemacht werden kann.

Zu § 4

Bei der Durchführung des automatisierten Datenabgleichs ist durch Schaffung technischer und organisatorischer Maßnahmen sicherzustellen, dass der Datenschutz der Betroffenen gewährleistet wird. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes wird aus diesem Grunde für anwendbar erklärt.

Zu § 5

Soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Direktzahlungen und Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich ist, soll die Regelung des Verwaltungsverfahrens oder technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datenverarbeitung und -nutzung durch Rechtsverordnung möglich sein, zu deren Erlass das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt wird. Dabei sind vom Verordnungsgeber die in den Buchstaben 1 bis 5 genannten Zweckbestimmungen zu beachten.

Wenn das unverzügliche Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 erforderlich ist, können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 auch ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. In diesem Fall treten sie gemäß Absatz 2 der Bestimmung sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Mit der Aufnahme des Hinweises auf die Direktzahlungen in der Bezeichnung des Gesetzes wird der Erweiterung des Anwendungsbereichs Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Mit der neuen Begriffsbestimmung für Direktzahlungen im neuen § 1 Abs. 1a (Buchstabe a) und der Erweiterung der Begriffsbestimmung für Regelungen durch die Einfügung des neuen Buchstaben d in § 1 Abs. 2 (Buchstabe d Doppelbuchstabe bb) werden die Grundlagen für die erforderliche Erweiterung des Anwendungsbereiches des MOG geschaffen.

Die Begriffsbestimmung Direktzahlung orientiert sich an der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (vgl. Artikel 1, 1. Anstrich und Artikel 2 Buchstabe d). Durch die Einfügung des Begriffs der Direktzahlungen in den weiteren Vorschriften des MOG, wo dies erforderlich ist (in Nummer 1, 2 Buchstabe a, 5 Buchstabe a, 7, 9, 12 Buchstabe a, 14, 28 und 31 Buchstabe a und c), wird der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf solche im EG-Recht vorgesehene Direktzahlungen erstreckt, die nicht hinsichtlich Marktordnungswaren gewährt werden. Dies trifft derzeit für die mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 eingeführte einheitliche Betriebsprämie zu.

Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 eröffnet in neuem Maße Spielräume, die der Konkretisierung durch gesetzliche Regelungen bedürfen. Das MOG ist im Wesentlichen ein horizontal anwendbares Gesetz mit Ermächtigungen für Durchführungsverordnungen zu EG-Rechtsakten im Marktordnungs- und Direktzahlungsbereich. Materielle Regelungen mit fachlichem Inhalt kennt das MOG grundsätzlich nicht. Um den Charakter des MOG als allgemeines Transformationsgesetz zu erhalten, ist es erforderlich, notwendige gesetzliche Konkretisierungen dann, wenn die durchzuführende EG-Rechtsakte selbst keine hinreichend bestimmten Programmvorgaben enthalten, außerhalb des MOG in speziellen Fachgesetzen vorzunehmen. Das Instrumentarium des MOG, einschließlich seiner Verordnungsermächtigungen, ist zur Durchführung auch dieser gesetzlichen Regelungen gleichwohl erforderlich. Daher soll der Anwendungsbereich des MOG durch die Erweiterung der Begriffsbestimmung für Regelungen auf Bundesgesetze und darauf gestützte Rechtsverordnungen erstreckt werden, die zur Durchführung von EG-Recht im vorliegenden Zusammenhang noch getroffen werden. Andernfalls müssten die jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen des MOG in solchen Bundesgesetzen ebenfalls aufgenommen werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird geregelt, dass die Anwendung des MOG in diesen Gesetzen jeweils anzuordnen ist.

Die Erweiterung des Begriffs der Regelung im Sinne des MOG im neuen § 1 Abs. 2 Nr. 4 führt zu Folgeänderungen im ganzen Gesetz, mit denen erforderlichenfalls dieser Begriff auf den bisher geltenden Inhalt, der nur den EG-Vertrag, völkerrechtliche Verträge aufgrund des EG-Vertrags und Gemeinschaftsrechtsakte umfasst, zurückgeführt wird. Dies betrifft insbesondere die die Ein- und Ausfuhr (in Nummer 3, 4 Buchstabe b, 16, 18 Buchstabe a, 19, 20, 21, 22 Buchstabe a, 23, 24 und 31 Buchstabe b), die Intervention (in Nummer 6), die Abgaben (in Nummer 11) und die Erweiterung der Gemeinschaft (in Nummer 34 und 35) betreffenden Vorschriften, in denen jeweils die bisherige Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt wird.

Die weiteren Änderungen in Nummer 2 sind redaktioneller Art oder dienen der Aktualisierung des Gesetzestextes.

Zu Nummer 3

§ 4 mit der Bestimmung der Begriffe Ein- und Ausfuhr wird durch die Neufassung aktualisiert und an Rechtsänderungen, die sich insbesondere mit der Einführung des gemeinschaftlichen Zollkodex ergeben haben, angepasst.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, 17, 18 Buchstabe a, 22 Buchstabe b, 29 und 30

Abschöpfungen, die in der vom MOG vorausgesetzten Art und Weise durchgeführt werden, sind im Gemeinschaftsrecht im Anwendungsbereich des MOG als Instrument zur Regulierung der Einfuhren nicht mehr vorgesehen. Das Abschöpfungserhebungsgesetz ist bereits durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) aufgehoben worden. Die Regelungen hinsichtlich Abschöpfungen in §§ 5, 19, 21, 27, 34 und 35 MOG sind nicht mehr erforderlich und können aufgehoben werden.

Zu Nummer 5

§ 6 Abs. 1 MOG ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen, soweit es zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 MOG hinsichtlich Marktordnungswaren oder Direktzahlungen erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei besonderen Vergünstigun-

gen sowie über die Voraussetzungen und die Höhe dieser Vergünstigungen, soweit sie nach den Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind. Vor allem zum Erlass von Verfahrensvorschriften hat die Verordnungsermächtigung große praktische Bedeutung. Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle sachlich erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaft zu finanzierenden Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dazu kommen insoweit alle aus sachlichen Gründen erforderlichen Vorschriften, beispielsweise über die Form, das Erfordernis und die Frist der Antragstellung oder die Art der zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen zu erbringenden Beweisunterlagen, in Betracht. Aber auch Vorschriften materiellen Inhalts, durch die vom Gemeinschaftsrecht eingeräumte Gestaltungsspielräume genutzt werden, sind, soweit sie aus sachlichen Gründen erforderlich sind, von der Verordnungsermächtigung gedeckt. Mit der Neufassung des § 6 Abs. 1 werden die bestehenden Verordnungsermächtigungen bei besonderen Vergünstigungen auf alle Direktzahlungen, also auch auf diejenigen, die nicht hinsichtlich Marktordnungswaren gewährt werden, erstreckt (Buchstabe a). Die Änderung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung hierzu (Buchstabe b).

In § 6 Abs. 5 wird die Befugnis für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 MOG auf die Landesregierungen zu übertragen, soweit dies erforderlich ist um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, erweitert, damit die Länder in dem Umfang, in dem ihnen diese Ermächtigung übertragen wird, in ihren Rechtsverordnungen zugleich Regelungen nach den §§ 15 und 16 MOG zur Überwachung treffen können (Buchstabe c).

Zu Nummer 7 Buchstabe a und c

Die Verordnungsermächtigung bei Mengenregelungen wird mit der Änderung des Absatzes 1 auf alle Direktzahlungen erstreckt. Zugleich werden die bereits jetzt von der Regelung umfassten Referenzbeträge, Mindest- und Höchstbeträge und nationalen Reserven ausdrücklich genannt (Buchstabe a, c).

Zu den Nummern 7 Buchstabe b, 8, 9 und Nummer 12 Buchstabe b

Die in § 6 Abs. 5 vorgesehene Befugnis für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 MOG auf die Landesregierungen zu übertragen, soweit dies erforderlich ist um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, soll bei den § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, dem neuen § 9a und § 13 Abs. 1 entsprechend zur Anwendung kommen.

Zu den Nummern 9 und 10 Buchstabe b und Nummer 13

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 regelt erstmals, dass bei Nichteinhaltung bestimmter anderweitiger Verpflichtungen der Gesamtbetrag der Direktzahlungen eines Betriebsinhabers in einem Kalenderjahr gekürzt oder ausgeschlossen wird. Die Verordnungsermächtigungen im MOG sind zur Durchführung dieser neuartigen Vorschriften durch eine spezielle, in ihrem Anwendungsbereich vorrangige Norm zu erweitern (Nummer 9). Es ist zur sachgerechten Durchführung erforderlich, auch § 11 (Beweislast) und § 14 (Zinsen) im Hinblick auf die neuen EG-Vorschriften über die Nichteinhaltung bestimmter anderweitiger Verpflichtungen zu erweitern (Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 13).

Zu Nummer 10 Buchstabe a

In die Regelung des § 11 soll im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts aufgenommen werden, dass die Vorschrift nicht zur Anwendung kommt, wenn Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, d. h. insbesondere das EG-Recht, etwas anderes vorsehen.

Zu Nummer 15

Die, allerdings von einer anderweitigen Anordnung in Regelungen nach § 1 Abs. 2 des MOG noch abhängige Pflicht, die Entnahme von Mustern und Proben zu dulden, ohne eine Vergünstigung zu beanspruchen, wird auf die Eigentümer, Besitzer und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen ausgedehnt. Die Notwendigkeit, Proben und Muster insoweit nicht nur bei Marktordnungswaren nehmen zu können, ist insbesondere im Zusammenhang mit den neuen EG-Vorschriften zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen denkbar (Buchstabe a).

Mit dem neuen Absatz 1a wird den Ländern die Befugnis zur Regelung der Erhebung von Gebühren und Auslagen, soweit die Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 MOG oder von Rechtsverordnungen aufgrund des MOG durch die Länder erfolgt, zurückgegeben (Buchstabe b). Da § 17 Abs. 2 bis 5 damit nur noch zur Anwendung kommen, wenn Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, kann auch die bisher in Absatz 3 Satz 3 vorgesehene Regelung über die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen entfallen (Buchstabe c). Ergänzend werden die Länder im neuen § 41 Abs. 3 (vgl. Nummer 36) befugt, soweit sie zuständig sind für die Durchführung von Vorschriften über Kosten der Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund § 17 erlassen wurden, diese durch Landesrecht zu ersetzen.

Die Regelung im bisherigen Absatz 6 wird an Absatz 5 angefügt, da sie sich nur auf Absatz 5 bezieht und im Übrigen im Rahmen des § 17 nicht benötigt wird (Buchstabe d, e).

Zu Nummer 18 Buchstabe b

Die Änderung dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 21 Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Aufhebung insbesondere durch den Zollkodex obsolet gewordener Vorschriften und der Aktualisierung von Verweisen auf das Zollverwaltungsgesetz.

Zu Nummer 23

Die Änderungen dienen, neben der Aufrechterhaltung des bisherigen Anwendungsbereichs der Vorschrift, der Anpassung an Änderungen im Außenwirtschaftsgesetz und der

Aktualisierung bei der Verwendung des Begriffs Nichtgemeinschaftswaren entsprechend dem Zollrecht.

Zu Nummer 25

Die Verordnungsermächtigung zur Regelung von Bezeichnungen für Olivenöl ist obsolet, da inzwischen das Gemeinschaftsrecht die entsprechenden Regelungen abschließend getroffen hat.

Zu Nummer 26

Die Neufassung des § 31 Abs. 1 dient der Klarstellung im Hinblick auf Artikel 108 Abs. 1 Grundgesetz. Die Neufassung des § 31 Abs. 2 passt die Vorschrift an den neu gefassten § 6 Abs. 1 an. Darüber hinaus wird der neue § 9a in § 31 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen. § 31 Abs. 3 wird geändert, um trotz der Änderung des § 1 Abs. 2 den Anwendungsbereich der Vorschrift unverändert beizubehalten.

Zu Nummer 27

Die Änderungen dienen der Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 31

Nummer 31 enthält Folgeänderungen, die sich für die Bußgeldvorschriften in § 36 MOG aus der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes, der Aufnahme von Regelungen über die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen und der Aufhebung des § 30 ergeben.

Zu den Nummern 32 und 33 Buchstabe b

Die Vorschriften können aufgehoben werden, da der dort für entsprechend anwendbar erklärte § 46 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz zwischenzeitlich aufgehoben wurde.

Zu Nummer 33 Buchstabe a

Die Einfügung enthält den auch sonst im Gesetz üblichen Verweis auf die Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 2 bei Verwendung des Begriffs Regelung.

Zu Nummer 36

Der neue § 41 ermächtigt in Absatz 1 das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu Rechtsverordnungen zur Aufhebung von Rechtsverordnungen, die aufgrund fortgefallener Verordnungsermächtigungen im MOG erlassen wurden. Diese Regelung wird vorsorglich aufgenommen, da auch mit dem vorliegenden Gesetz Verordnungsermächtigungen im MOG aufgehoben werden. Absatz 2 ermächtigt die Länder, Rechtsverordnungen, die sie aufgrund von mit Verordnungen nach dem MOG übertragenen Ermächtigungen erlassen haben, auch nach Fortfall dieser Verordnungen aufheben können. Diese Regelung empfiehlt sich insbesondere angesichts der mit diesem Gesetz vorgesehenen Erweiterung der Möglichkeit zur Subdelegation von Verordnungsgebungsbefugnissen. Zu Absatz 3 wird auf die Ausführungen zu Nummer 15 verwiesen.

Zu Artikel 5

§ 1 bestimmt, dass das Modulationsgesetz zum Ablauf des 31. Dezember 2004 aufzuheben ist. Mit der EU-weiten obligatorischen Modulation ab dem Jahr 2005 wird die fakultative nationale Modulation letztmalig 2004 durchgeführt. Durch § 2 wird klargestellt, dass für Direktzahlungen, die für die Kalenderjahre 2003 und 2004 gewährt worden sind oder gewährt werden, das Modulationsgesetz weiter anwendbar ist.

Zu den Artikeln 6 und 7

Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes ändert die Bezeichnung des MOG. In Artikel 6 werden die erforderlichen Folgeänderungen zur Anpassung der Bezeichnung in anderen Gesetzen und Verordnungen vorgenommen, die auf das MOG verweisen. Artikel 7 ist notwendig, um die in Artikel 6 geänderten Teile von Verordnungen in Zukunft wieder durch Rechtsverordnung ändern oder aufheben zu können.

Zu Artikel 8

Seit der Neubekanntmachung des MOG vom 20. September 1995 wurde das Gesetz bereits mehrfach geändert. Durch dieses Gesetz erfolgen umfangreiche weitere Änderungen. Daher ist eine Neubekanntmachung angezeigt.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Entkopplung muss nach EU-Recht bis spätestens zum 1. August 2004 verbindlich getroffen sein, damit die Durchführung in Deutschland in dieser Form ab dem 1. Januar 2005 erfolgen kann. Insoweit muss das vorliegende Gesetz bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft sein.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333